

**Vorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung
am Donnerstag, dem 31. Oktober 2013, um 19:30 Uhr,
im großen Saal des Regionalen Bürgerzentrums, Am Markt 2**

Öffentlicher Teil

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 3) Mitteilungen des Bürgervorstehers

Zu 4) Mitteilungen des Bürgermeisters

Zu 5) Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 26.05.2013

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23. September 2013 einstimmig den Beschluss gefasst, der Stadtvertretung zu empfehlen, die Gemeindewahl vom 26. Mai 2013 gemäß § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung erklärt die Gemeindewahl vom 26. Mai 2013 gemäß § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig.

Zu 6) Umbesetzung von Ausschüssen – Antrag der SPD-Fraktion

Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales

Die Stadtvertretung hat in der konstituierenden Sitzung am 20.06.2013 das bürgerliche Mitglied Frau Dr. Gaby Brüssow-Harfmann, als 2. stellvertretendes Mitglied der SPD-Fraktion in den Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales gewählt.

Die SPD-Fraktion macht von ihrem Vorschlagsrecht gebrauch und schlägt mit dem

als **Anlage 1** beigefügten Antrag als neues stellvertretendes Mitglied im Ausschuss Ordnung, Senioren und Soziales Frau Claudia Diehl vor.

Die Wahl ist grundsätzlich im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO durchzuführen.

Die Abberufung erfolgt nach § 40a Abs. 1 GO durch Beschluss.

Die SPD-Fraktion beantragt folgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Das bürgerliche Mitglied Frau Dr. Gaby Brüssow-Harfmann wird als 2. stellvertretendes Mitglied der SPD-Fraktion aus dem Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales abberufen.

Wahlvorschlag:

Frau Claudia Diehl wird als neues 2. stellvertretendes Mitglied der SPD-Fraktion in den Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales gewählt.

Mitgliederversammlung des Städtebundes

Die Stadtvertretung hat in der konstituierenden Sitzung am 20.06.2013 das bürgerliche Mitglied Frau Dr. Gaby Brüssow-Harfmann als Mitglied in die Mitgliederversammlung des Städtebundes bestellt.

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Antrag schlägt die SPD – Fraktion vor, Frau Dr. Gaby Brüssow-Harfmann als Mitglied der Mitgliederversammlung des Städtebundes abzu berufen und das bürgerliche Mitglied Frau Claudia Diehl als neue Vertreterin zu bestellen.

Es handelt sich hierbei um einen Sachbeschluss, für den § 39 GO gilt.

Die SPD-Fraktion empfiehlt nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Frau Dr. Gaby Brüssow-Harfmann wird als stellvertretendes Mitglied der Mitgliederversammlung des Städtebundes abbestellt.

Gleichzeitig wird Frau Claudia Diehl als stellvertretendes Mitglied in die Mitgliederversammlung des Städtebundes bestellt.

Gesellschafterversammlung der Bündelsdorfer Seniorenwohnanlage am Park gGmbH

Weiterhin hat die Stadtvertretung in der konstituierenden Sitzung das bürgerliche Mitglied Frau Dr. Gaby Brüssow-Harfmann als städtische Vertreterin in die Gesellschafterversammlung der Bündelsdorfer Seniorenwohnanlage am Park gGmbH bestellt. Die SPD-Fraktion beantragt, Frau Dr. Gaby Brüssow-Harfmann ab zu bestellen und das bürgerliche Mitglied Frau Claudia Diehl neu zu bestellen.

Es handelt sich hierbei um einen Sachbeschluss, für den § 39 GO gilt.

Die SPD-Fraktion beantragt folgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Frau Dr. Gaby Brüssow-Harfmann wird als Mitglied der Gesellschafterversammlung der Büdelsdorfer Seniorenwohnanlage am Park gGmbH abbestellt.
Gleichzeitig wird Frau Claudia Diehl als neues Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Büdelsdorfer Seniorenwohnanlage am Park gGmbH bestellt.

Zu 7) Neubestellung von städtischen Vertreterinnen und Vertretern in die Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB)

Die Stadt Büdelsdorf ist gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 17.04.2008 an der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB) beteiligt. Gesellschafter/innen sind neben der Stadt Büdelsdorf die Gemeinde Borgstedt, die Gemeinde Schacht-Audorf und die Stadt Rendsburg. Der auf die Stadt Büdelsdorf entfallende Gesellschaftsanteil beträgt 8.100,00 €.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vertritt der Bürgermeister die Interessen der Stadt Büdelsdorf im Aufsichtsrat. Über die Anzahl der in die Gesellschafterversammlung zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter trifft § 10 des Gesellschaftsvertrages keine Regelung. Es ist lediglich festgelegt, dass Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden. Jeder kommunale Gesellschafter hat je 100 € eines Gesellschaftsanteiles 1 Stimme (Rendsburg, Büdelsdorf, Borgstedt jeweils 81 Stimmen, Schacht-Audorf 27 Stimmen). Seit der Gründung der EGB ist es gängige Praxis, dass die kommunalen Gesellschafter jeweils 1 Vertreter pro Fraktion als Mitglied der Gesellschafterversammlung bestellen. Die Vertreter eines Gesellschafters konnten bislang nur gemeinsam für ihre Stadt bzw. Gemeinde über die Stimmenabgabe entscheiden

Gemäß § 28 Satz 1 Nr. 20 der Gemeindeordnung entscheidet die Stadtvertretung über die Bestellung (und Abberufung) der städtischen Vertreterinnen und Vertreter, da die Beteiligung den in der Hauptsatzung bestimmten Höchstbetrag von 5.000 € übersteigt.

In der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung am 20.06.2013 hatte die Stadtvertretung jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter pro Fraktion in die Gesellschafterversammlung entsandt. Hierzu gehörten:

Vertreterin/Vertreter
Walter Reichelt, BM (SPD)
Maike Wilken (CDU)
Uta Kroske (BWG)
Gerhard Bergemann, BM (SSW)

Ersatzvertreterinnen/Ersatzvertreter wurden nicht bestellt.

Zwischenzeitlich ist allerdings eine gesetzliche Neuregelung des § 104 der Gemeindeordnung (GO) in Kraft getreten. Danach soll die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, an der die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister/in als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter (vgl. § 56 GO) vertreten werden. Sie oder er kann einen Beschäftigten der Gemeinde, vorzugsweise den für das Beteiligungsmanagement zuständigen Beschäftigten, mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen. Zwar handelt es sich um eine Sollvorschrift, diese lässt allerdings nach Auffassung der Kommunalaufsicht des Innenministeriums im vorliegenden Fall ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regelung nicht zu. Somit ist die Entsendung von Stadtvertretern als stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschafterversammlung nicht mehr zulässig. Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften das Interesse der Gemeinde zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Gemeindevertretung handeln und haben die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat der EGB hat sich in seiner Sitzung am 14.08.2013 eingehend mit der Neuregelung des § 104 Abs. 1 GO befasst und nach eingehender Beratung den kommunalen Gesellschaftern folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

1. Die kommunalen Gesellschafter bestellen als einzig stimmberechtigtes Mitglied den jeweiligen Bürgermeister in die Gesellschafterversammlung der EGB. Jeder Bürgermeister kann einen Beschäftigten der Verwaltung mit seiner Vertretung beauftragen.
2. Die bisherigen Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung werden gem. § 25 GO von der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung abberufen.
3. Die kommunalen Gesellschafter der EGB **können** jeweils einen Vertreter pro Fraktion der Stadt- bzw. Gemeindevertretung benennen, denen ein Teilnahmerecht (nicht Stimmrecht!) an den Gesellschafterversammlungen eingeräumt werden soll. Die Gesellschafterversammlung der EGB wird gebeten, durch einen entsprechenden Beschluss die Teilnahme dieser politischen Vertreter zu ermöglichen.
4. Diese Verfahrensweise soll zunächst ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages im Rahmen der von der Kommunalaufsicht des Landes eingeräumten „untergesetzlichen Übergangsfrist“ (5 Jahre) praktiziert werden, längstens jedoch bis Klarheit herrscht, ob die von einigen Landtagsabgeordneten bereits angekündigte erneute Änderung des § 104 Abs. 1 GO umgesetzt wird oder nicht.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat gegen diesen Verfahrensvorschlag keine Bedenken geäußert. Gleichzeitig wurde bestätigt, dass mit einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der EGB die Teilnahme der politischen Vertreter an den Sitzungen dieses Gremiums rechtssicher möglich ist.

Da § 28 Satz 1 Nr. 20 GO von der Bestellung und nicht von einer Wahl spricht, handelt es sich hierbei um einen Sachbeschluss gemäß § 39 GO. Danach werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag

abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Namentliche Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter (= 8) es verlangt. Es darf nur über vorher schriftlich fixierte Anträge abgestimmt werden. Es gelten die Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 GO, da die Stadtvertretung keine Person aus ihrer Mitte entsendet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, Bürgermeister Hein gemäß §§ 25 und 104 GO als städtischen Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH (EGB) zu bestellen.

Die Stadtvertretung schlägt der Gesellschafterversammlung der EGB vor, folgenden Personen ein Teilnahmerecht an den Sitzungen dieses Gremiums einzuräumen:

Fraktion	Mitglied
SPD	Walter Reichelt
CDU	Maike Wilken
BWG	Uta Kroske
SSW	Gerhard Bergemann

Gleichzeitig werden die bisherigen Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gesellschafterversammlung abberufen.

Zu 8) Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung für die Stadt Büdelsdorf

Inhaltlich wird auf TOP 4 der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 24.09.2013 verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat sich mit 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung dafür ausgesprochen, der Stadtvertretung zu empfehlen, den der o. g. Vorlage beigefügten Satzungsentwurf mit folgender Änderung zu beschließen:

„Die Eckgrundstücksvergünstigung sowie die Vergünstigung für durchlaufende Grundstücke gem. § 5 Abs. 5 und Abs. 6 wird nur dann gewährt, wenn für das Grundstück innerhalb von 10 Jahren vor der Entstehung der Beitragspflicht Ausbaubeiträge erhoben wurden. Maßgeblich für die Fristbestimmung ist der jeweilige Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht und nicht der Zeitpunkt der Abrechnung.“

Die Verwaltung hat diese Beschlussempfehlung mit der Bitte um rechtliche Prüfung an die Gekom übergeben.

Die Gekom rät dazu, von dieser Regelung Abstand zu nehmen, da eine Abrechnung nach zeitlichen Faktoren kein beitragsrechtliches Kriterium sei und zu unterschiedlichen Belastungen in den jeweiligen Abrechnungsgebieten führe. Zudem erwecke diese Regelung nach Einschätzung der Gekom den Anschein von Willkür und widerspreche dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Die vom Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr gefasste Beschlussempfehlung wäre daher rechtlich nicht haltbar.

Eine Möglichkeit wäre die prozentuale Reduzierung der Vergünstigung. Da der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr sich jedoch in den Beratungen grundsätzlich gegen eine Vergünstigung ausgesprochen hat, schlägt die Verwaltung nunmehr u. a. aus Gründen der Haushaltskonsolidierung vor, die Vergünstigung für Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke gänzlich zu streichen.

Diese Empfehlung ist in den dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügten Satzungsentwurf bereits eingearbeitet.

Beschlussempfehlung:

Der der Vorlage als **Anlage 2** beigefügte Entwurf der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Büdelsdorf wird als Satzung beschlossen.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 28 Abs. 2 GO.

Zu 9) Jahresabschluss 2012 der Stadt Büdelsdorf

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu TOP 6 in der Vorlage für die Sitzung des Hauptausschusses am 15.08.2013 verwiesen.

Der Hauptausschuss hat in der genannten Sitzung seine Bemerkungen zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 95 n Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in einem Schlussbericht zusammengefasst. Der Schlussbericht hat keine Beanstandungen ergeben.

Die Bilanz zum 31.12.2012 gibt danach ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Unter den genannten Voraussetzungen legt der Bürgermeister den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Schlussbericht des Hauptausschusses gem. § 95 Abs. 3 S. 1 GO der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Diese beschließt nach S. 2 der genannten Vorschrift über den Jahresabschluss und über die Behandlung des Jahresüberschusses.

Hinweis:

*Dieser Vorlage beigefügt sind Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang und Lagebericht (**Anlage 3**) sowie der Schlussbericht (**Anlage 4**) des Hauptausschusses. Ein Exemplar der umfangreichen Teilrechnungen wird während der Sitzung bereitgestellt und kann weiterhin im Vorwege im Fachbereich Finanzen und Innerer Service eingesehen werden.*

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung beschließt den als **Anlage 3** beigefügten Jahresabschluss 2012 der Stadt Büdelsdorf mit Lagebericht und den Schlussbericht **Anlage 4**.
Der bilanzielle Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2012 wird der Ergebnismrücklage zugeführt.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 95 n Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 28 S. 1 Nr. 1 GO.

Zu 10) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Seniorenwohnanlage am Park gGmbH

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales für den 18.09.2012 verwiesen.

Gem. § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz sind der Hauptausschuss und die Stadtvertretung davon zu unterrichten, dass der Prüfbericht vorliegt.
Der Prüfbericht kann in der Verwaltung eingesehen werden.

Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 11) Bericht des Jahresabschlusses 2012 und des Lageberichtes 2012 Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat in der Sitzung des Aufsichtsrates der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH am 15. Mai 2013 über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2012, der Ergebnisverwendung und des Lageberichts berichtet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Umlaufverfahren mit Wirkung zum 16. Juni 2013 den Jahresabschluss 2012 und den Prüfungsbericht gebilligt.

Der Hauptausschuss und die Stadtvertretung sind gem. § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) davon zu unterrichten, dass der Prüfbericht vorliegt.
Der Prüfbericht kann in der Verwaltung eingesehen werden.

Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 12) Anfragen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der
Beschlussfassung der Stadtvertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

Nichtöffentlicher Teil:

Zu 13)Wegenutzungsverträge Gas, Strom, Wasser

Die Verwaltung berichtet über den aktuellen Sachstand.

Öffentlicher Teil:

**Zu 14) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten
Beschlüsse**

Büdelndorf, den 23.10.2013


Heide



SPD – Fraktion
Carsten Pahl

EMPFANGSTV

15. OKT. 2013

An den
Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf
Herrn
Horst Eckert
Rathaus
24782 Büdelsdorf

Selekt.:

- 1) Kopie an die Fraktionsvorsitzenden der CDU, des BVB und des SSW z. K.
- 2) BVB, Frau Brunt, z. K. für Stadtvertretung

Büdelsdorf, 14.10.2013

Sitzung der Stadtvertretung am 31.10.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zum TOP „Umbesetzung der Ausschüsse“ stelle ich namens der SPD – Fraktion folgenden Antrag:

Das bürgerliche Mitglied Frau Dr. Gaby Brüssow-Harfmann scheidet als bürgerliches Mitglied der Mitgliederversammlung Städtebund (Vertreterin) und in dem Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales, als bürgerliches Mitglied (Stellvertreterin für Frau Christiane Reuter) aus. Frau Claudia Diehl wird als Vertreterin für die Mitgliederversammlung Städtebund und für den Ausschuss: Ordnung, Senioren und Soziales, als stellvertretendes bürgerliches Mitglied benannt.

Mit freundlichen Grüßen,

Carsten Pahl

Stand: 21.10.2013

SATZUNG

der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Stadt Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringt.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für

-
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie der Erwerbsnebenkosten; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze insbesondere für
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaldebuchten;
 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 5. die Entwässerungseinrichtungen;
 6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Stadtanteils. Soweit die Zuwendungen über den Stadtanteil hinaus-

gehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.

- (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Stadt Baulastträger ist.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3

Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Vorteilsregelung, Stadtanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
 1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) u. i)) an Straßen, Wegen und Plät-

zen,

- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, .. 85 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 55 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 35 v.H.
2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 85 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 75 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 60 v.H.
3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 85 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 70 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 45 v.H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),

-
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 85 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 70 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 55 v.H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 55 v.H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 85 v.H.
- Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
 - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Stadtgebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
 - c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).
- Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.
- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendepunkt oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendepunktes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt getragen (Stadtanteil).

§ 5 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne). Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,065; Abs. 2 Ziff. 3 Buchstabe b) gilt entsprechend.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden

kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,065 angesetzt.

3. a) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 2, der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,065 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.
- b) Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige nach Abzug des Produkts verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,065 berücksichtigt; das gilt auch, wenn die Nutzung durch gesonderten Bebauungsplan festgesetzt ist. Als Nutzung in ähnlicher Weise gelten insbesondere Schulhöfe, Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, insbesondere Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.

c) Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere landwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,065 angesetzt, für Waldgrundstücke mit dem Vervielfältiger 0,065.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

- a) Friedhofsgrundstücke, auch wenn sie mit einer Kirche oder Kapelle bebaut sind, 0,2
- b) Sportplätze 0,3
- c) Kleingärten 0,3
- d) Freibäder 0,1
- e) Campingplätze 0,7
- f) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,02
- g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, 0,05
- h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4
- i) Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteiche 0,5
- j) Sportboothafengebiet (Land- und Wasserflächen sowie Anlegestellen) 0,05

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,065 berücksichtigten Flächen,

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Sind für Teile der Grundstücksfläche unterschiedliche Vollgeschosßzahlen festgesetzt, werden die jeweiligen Teilflächen gesondert berechnet. Das gilt entsprechend, wenn die unterschiedlichen Festsetzungen sich auf die zulässige Grundfläche beziehen; die Grundstücksfläche wird entsprechend den Anteilen der Grundfläche aufgeteilt.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden. Bei Windkraftanlagen gilt die Nabenhöhe als zulässige Höhe der baulichen Anlage.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;

c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt; das gilt für Tiefgaragen und private Straßenverkehrsflächen beson-

derer Zweckbestimmung entsprechend.

e) für Windkraftanlagen gilt Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) entsprechend.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen (also ohne die mit dem Faktor 0,065 angesetzten Flächen) um 40 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen. Bei unbebauten gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken im Sinne von Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) wird die so genutzte Teilfläche mit dem Zuschlag nach Satz 1 angesetzt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8

Kostenspaltung

Die Stadt kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

-
1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,
 2. die Radwege,
 3. die Gehwege,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen,
 5. die Straßenentwässerung,
 6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern
 7. die kombinierten Geh- und Radwege und
 8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. die Höhe des Beitrages,
 5. die Berechnung des Beitrages,
 6. die Angabe des Zahlungstermins,
 7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen oder Ratenzahlungen bewilligen.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Stadt Büdelsdorf geführten Melde-, Gewerbe- und Grundsteuerdaten, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig: Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemes-

sungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke. Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 03.03.2000 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 20.12.2011, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Büdelsdorf, den (Datum)

Unterschrift

Unterlagen zum Jahresabschluss der Stadt Büdelisdorf zum 31.12.2012

	Unteranlage
Bilanz	<i>A</i>
Ergebnisrechnung	<i>B</i>
Finanzrechnung	<i>C</i>
Anhang	
Anlagespiegel	<i>D</i>
Forderungsspiegel	<i>E</i>
Verbindlichkeitspiegel	<i>F</i>
Ermächtigungen	<i>G</i>
Sondervermögen	<i>H</i>
Lagebericht	<i>J</i>

Bilanz der Stadt Büdelsdorf zum 31.12.2012

Anlage A

31.12.2012 31.12.2011

	31.12.2012	31.12.2011
Aktivseite		
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	31.513,88 €	32.559,92 €
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	835.546,70 €	835.546,70 €
1.2.1.2 Ackerland	485.384,70 €	485.384,70 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	851.999,00 €	851.999,00 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.977.232,50 €	1.978.500,35 €
1.2.1.5 Sonstige Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.150.182,90 €	4.151.430,75 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.272.758,12 €	1.367.595,96 €
1.2.2.2 Schulen	7.872.555,18 €	8.053.184,46 €
1.2.2.3 Wohnbauten	991.000,25 €	233.527,03 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.909.916,29 €	11.728.255,03 €
1.2.2.5 Sonstige Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.046.229,84 €	21.382.562,48 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.224.029,13 €	1.224.029,13 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	26.293,01 €	26.293,01 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	7.373,32 €	7.603,74 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	7.202.334,97 €	7.260.517,07 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	82.529,15 €	89.920,73 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	8.544.248,27 €	8.810.363,68 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	154.293,37 €	159.572,31 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	65.508,40 €	68.728,52 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.046.027,39 €	1.091.860,76 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.369.119,79 €	1.368.609,33 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.987.752,39 €	435.719,59 €
Summe Sachanlagen	39.366.330,34 €	37.268.847,42 €
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
1.3.2 Beteiligungen	7.980.910,00 €	7.818.063,58 €
1.3.3 Sondervermögen	4.555.275,75 €	4.546.282,47 €
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen u.	687.838,40 €	775.838,17 €
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	221.588,99 €	225.755,08 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	- €	- €
Summe Finanzanlagen	13.445.614,14 €	13.365.939,30 €
Summe Anlagevermögen	52.037.458,37 €	50.667.346,64 €
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	- €	- €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	771.651,71 €	564.201,23 €
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	719,30 €	98.814,07 €
2.2.3 Vorschusskonten	- €	- €
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	51.390,78 €	28.343,99 €
2.2.5 sonstige Vermögensgegenstände	- €	- €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	922.323,17 €	691.359,23 €
2.4 Liquide Mittel	4.737.846,77 €	6.362.890,42 €
Summe Umlaufvermögen	5.559.969,94 €	7.054.038,65 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		
Summe Aktiva	60.660.894,36 €	59.994.339,57 €
Passivseite		
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	35.819.427,32 €	35.819.427,32 €
1.2 Sonderrücklage	- €	- €
1.3 Ergebnisrücklage	5.750.958,52 €	4.631.543,74 €
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	251.527,55 €	1.119.414,78 €
Summe Eigenkapital	41.821.913,39 €	41.570.385,84 €
2. Sonderposten		
2.1 für aufzulösende Zuschüsse	793.075,01 €	715.257,56 €
2.2 für aufzulösende Zuweisungen	7.651.573,67 €	5.873.218,97 €
2.3.1 für aufzulösende Beiträge	2.388.864,04 €	2.477.330,56 €
2.4 für Gebührengleich	- €	- €
2.5 für Treuhandvermögen	- €	- €
2.6 für Dauergrabpflege	- €	- €
2.7 für sonstige Sonderposten	10.312,08 €	6.788,04 €
Summe Sonderposten	10.843.824,80 €	9.072.595,13 €
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	3.639.315,65 €	3.575.354,20 €
3.2 Alterszeitrückstellungen	28.907,49 €	51.903,57 €
3.3 Rückstellungen für spätere Kosten	- €	- €
3.4 Altlastenrückstellungen	- €	- €
3.5 Steuerrückstellungen	- €	2.009.235,00 €
3.6 Verfallensrückstellungen	91.720,31 €	91.720,31 €
3.7 Finanzausgleichsrückstellungen	530.049,00 €	- €
3.8 Instandhaltungsrückstellungen	- €	- €
3.9 Sonstige Rückstellungen	- €	- €
Summe Rückstellungen	4.269.992,39 €	5.728.213,08 €
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	- €	- €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	- €	- €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	350.992,29 €	388.106,86 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	963.985,48 €	1.123.616,83 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassekrediten	- €	- €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	- €	- €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	- €	- €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- €	- €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	261.776,38 €	63.064,04 €
4.7.1 Verwahrkonten	6.480,68 €	14.678,57 €
Summe Verbindlichkeiten	1.523.234,80 €	1.587.666,30 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung		
Summe Passiva	60.660.894,36 €	59.994.339,57 €

31.12.2012

31.12.2011

	31.12.2012	31.12.2011
ANLAGEVERMÖGEN		
1. Anlagevermögen	31.513,89 €	32.559,92 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	835.546,70 €	835.546,70 €
1.2.1.2 Ackerland	485.384,70 €	485.384,70 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	851.999,00 €	851.999,00 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.977.232,50 €	1.978.500,35 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.150.162,90 €	4.151.430,75 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		
Grund und Boden bei Kinder u. Jugendeinrichtungen	57.493,45 €	57.493,45 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kinder u. Jugendeinrichtungen	1.215.264,67 €	1.310.102,51 €
1.2.2.2 Schulen		
Grund und Boden bei Schulen	1.067.106,07 €	1.067.106,07 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	6.383.801,43 €	6.554.510,61 €
Umbau Gemeinschaftsschule	29.652,97 €	31.213,65 €
Umbau 6. Klassen und Lernbüros	256.857,08 €	266.198,65 €
Naturwissenschaftlicher Raum	130.801,59 €	134.165,48 €
Gespendete Vm- Gegenstände (Holzkonstruktionen bei Schulen)	4.336,04 €	8.053.184,46 €
1.2.2.3 Wohnbauten		
Grund und Boden bei Wohnbauten	356.594,21 €	356.611,89 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	634.406,04 €	197.865,14 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	2.044.525,76 €	1.919.525,76 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	9.865.390,53 €	9.808.729,27 €
1.2.3. Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.222.279,65 €	1.224.029,13 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	26.721,18 €	28.293,01 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €	- €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	7.373,32 €	7.603,74 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	17.612,39 €	18.162,78 €
Ausbau Sportallee	6.277.560,58 €	6.707.174,25 €
Pflasterung schwarzer Steg	501.038,54 €	517.031,12 €
Ausbau Kampstraße	17.613,82 €	18.148,92 €
Neubau Verbindungsweg am KiGa Lummerland	388.509,64 €	- €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	7.202.334,97 €	7.260.517,07 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	82.529,15 €	89.920,73 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	154.293,37 €	159.572,31 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	65.506,40 €	68.728,52 €
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		
Anschaffung Feuerwehrfahrzeug	837.618,69 €	914.468,52 €
Maschinen Sammelposten für Vermögensgegenstände 2008	118.550,00 €	127.817,57 €
Maschinen Sammelposten für Vermögensgegenstände 2009	70,00 €	7.307,88 €
Maschinen Sammelposten für Vermögensgegenstände 2010	4.613,07 €	9.226,29 €
Maschinen Sammelposten für Vermögensgegenstände 2011	14.130,62 €	21.196,04 €
Maschinen Sammelposten für Vermögensgegenstände 2012	8.883,36 €	11.844,46 €
Gespendete Vm- Gegenstände (Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge)	61.780,85 €	- €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	380,80 €	- €
Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Festwert EDV (über 150 € netto)	1.159.028,20 €	1.142.875,13 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung Sammelposten für Vermögensgegenstände 2008	245,51 €	- €
Betriebs- und Geschäftsausstattung Sammelposten für Vermögensgegenstände 2009	1.405,80 €	19.174,46 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung Sammelposten für Vermögensgegenstände 2010	35.112,35 €	70.029,43 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung Sammelposten für Vermögensgegenstände 2011	40.155,56 €	60.233,57 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung Sammelposten für Vermögensgegenstände 2012	56.247,43 €	74.996,66 €
Geschenkte Vermögensgegenstände - Betriebs- und Geschäftsausstattung	75.949,88 €	- €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	975,06 €	1.300,08 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	29.265,59 €	7.526,08 €
Umgestaltung Hollerstraße/Eckernförderstraße	43.308,89 €	1.499,40 €
Summe Sachanlagen	1.915.177,90 €	398.863,67 €
	39.360.330,34 €	37.241.016,98 €

Aktivseite

	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
1.3.2 Beteiligungen		
Beteiligungen	42.500,00 €	12.021,58 €
Sonstige Anteilsrechte	7.927.810,00 €	7.797.942,00 €
Beteiligung Entwicklungsgesellschaft Borgstedfelde	8.100,00 €	8.100,00 €
Sonstige Anteilsrechte	2.000,00 €	- €
1.3.3 Sondervermögen	500,00 €	- €
	7.980.910,00 €	7.818.063,58 €
Sondervermögen nach den Regelungen der Gemeindeverordnung		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen u. Sondervermögen	4.555.275,75 €	4.546.282,47 €
1.3.4.1. Sondervermögen		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen u. Sondervermögen (laufzeit mehr als 5 Jahre)	687.838,40 €	775.838,17 €
1.3.4.2. Sonstige Ausleihungen		
Ausleihungen sonstiger inländischer Bereich (Laufzeit mehr als 5 Jahre)	228.896,77 €	228.896,77 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	7.306,78 €	3.141,69 €
	221.589,99 €	225.755,08 €
Summe Finanzanlagen	13.445.614,14 €	13.365.939,30 €
Summe Immaterielles Vermögen (Übertrag vorherige Folie)	31.513,89 €	32.559,92 €
Summe Sachanlagen (Übertrag vorherige Folie)	39.360.330,34 €	37.268.847,42 €
Summe Anlagevermögen (Finanz-, + Sachanlagen + Imm. Vermögen)	52.837.458,37 €	50.667.346,64 €

Aktivseite

	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	- €	- €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	- €	- €
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		
sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	721.685,62 €	240.789,44 €
Sonstige Forderung Vorjahres RAP	54.275,26 €	7.235,90 €
(zweifelhafte Forderungen)	- 750,25 €	- 750,25 €
(Einzelwertberichtigung öffentlich rechtlicher Forderungen)	- 1.042.596,16 €	- 722.473,09 €
Forderungen ausserhalb Gegenkontenreferenz	1.039.037,24 €	1.039.399,23 €
2.2.2. Vorschusskonten	771.651,71 €	564.201,23 €
	719,30 €	98.814,07 €
2.2.3 privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	- €	- €
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen		
sonstige privatrechtliche Forderungen	- 2.505,79 €	- 2.282,18 €
sonst. privatrechtliche Forderungen Vorjahresabgrenzung	55.377,71 €	32.277,18 €
(Einzelwertberichtigung privatrechtlicher Forderungen)	- 1.481,16 €	- 1.651,07 €
2.2.5 sonstige Vermögensgegenstände	- €	- €
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	822.323,17 €	691.359,23 €

Aktivseite

	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	- €	- €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	- €	- €
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		
sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	721.685,62 €	240.789,44 €
Sonstige Forderung Vorjahres RAP	54.275,26 €	7.235,90 €
(zweifelhafte Forderungen)	750,25 €	750,25 €
(Einzelwertberichtigung öffentlich rechtlicher Forderungen)	- 1.042.596,16 €	- 722.473,09 €
Forderungen ausserhalb Gegenkontenreferenz	1.039.037,24 €	1.039.399,23 €
2.2.2. Vorschusskonten	771.651,71 €	564.201,23 €
	719,30 €	98.814,07 €
2.2.3 privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	- €	- €
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen		
sonstige privatrechtliche Forderungen	2.505,79 €	2.282,18 €
sonst. privatrechtliche Forderungen Vorjahresabgrenzung	55.377,71 €	32.277,18 €
(Einzelwertberichtigung privatrechtlicher Forderungen)	1.481,16 €	1.651,07 €
2.2.5 sonstige Vermögensgegenstände	- €	- €
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	822.323,17 €	691.359,23 €

	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
Aktivseite		
2. Umlaufvermögen		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	-	-
2.4 Liquide Mittel		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	161.576,00 €	1.329.000,64 €
Spendenkonto Flutopfer	81,22 €	81,22 €
Sonstige Einlagen	4.575.168,82 €	7.690.367,51 €
Zahlweg Bar	654,17 €	1.065,77 €
Verrechnung	329,00 €	329,00 €
	4.737.646,77 €	6.362.680,42 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		
RAP aus Dienstleistungen und Warenlieferungen	67.046,45 €	47.111,27 €
Förderung von Investitionen	581.042,04 €	514.214,61 €
Zuschuss Naturerlebnisbad	20.894,37 €	21.137,79 €
Investitionskostenzuschuss Sanierungsgebiet Hollerstraße West	36.846,29 €	39.608,31 €
Baukostenzuschuss Sanierung RW Kanal	142.666,67 €	150.666,67 €
Investitionskostenzuschuss Abwasserbeseitigung	1.629,06 €	1.750,37 €
Investitionskostenzuschuss Kanalsanierung Kortenfohr	1.440,00 €	720,00 €
Übrige Forderungen	1.414.895,71 €	1.476.423,80 €
Zuschuss an Yachtclub	19.885,46 €	22.760,46 €
	2.283.466,05 €	2.272.953,28 €
SUMME Aktiva	60.680.894,36 €	59.994.339,57 €

Passivseite

	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	35.819.427,32 €	35.819.427,32 €
1.2 Sonderrücklage	- €	- €
1.3 Ergebnismrücklage	5.750.958,52 €	4.631.543,74 €
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	251.527,55 €	1.119.414,75 €
	41.821.913,39 €	41.570.385,81 €
2. Sonderposten		
2.1 für aufzulösende Zuschüsse für aufzulösende Zuschüsse aus gespendeten/geschenkten Vermögensgegenständen	787.383,11 €	713.957,48 €
2.2 für aufzulösende Zuweisungen	5.691,90 €	1.300,08 €
	793.075,01 €	715.257,56 €
2.3.1 für Beiträge		
aufzulösende Beiträge	7.458.341,20 €	5.661.086,29 €
Straßenausbaubeiträge	98.000,00 €	101.000,00 €
für Gebührenausgleich	31.026,21 €	34.635,96 €
für Treuhandvermögen	63.974,66 €	76.496,72 €
für Dauergrabpflege	231,61 €	- €
für sonstige Sonderposten		
	7.651.573,67 €	5.873.218,97 €
2.4 aufzulösende Beiträge	1.174.714,05 €	1.208.900,22 €
2.5 Straßenausbaubeiträge	1.214.149,99 €	1.268.430,34 €
2.6 für Gebührenausgleich	- €	- €
2.7 für Treuhandvermögen	- €	- €
2.8 für Dauergrabpflege	- €	- €
2.9 für sonstige Sonderposten	10.312,08 €	6.788,04 €
	2.388.864,04 €	2.477.330,56 €
Summe Sonderposten	10.843.824,80 €	9.072.595,13 €

Passivseite

	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen		
Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften Aktive	2.433.501,00 €	2.289.216,00 €
Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften Versorgung zur Leistung künftiger Beihilfe gebildete Rückstellungen	1.152.216,00 €	1.246.858,00 €
	53.598,65 €	39.280,20 €
	3.639.315,65 €	3.575.354,20 €
3.2 Altersteilzeitrückstellungen	28.907,43 €	51.903,57 €
3.3 Rückstellungen für spätere Kosten	- €	- €
3.4 Altlastenrückstellungen	- €	- €
3.5 Steuerrückstellungen	- €	2.009.235,00 €
3.6 Verfahrensrückstellungen	91.720,31 €	91.720,31 €
3.7 Finanzausgleichsrückstellungen	530.049,00 €	- €
3.8 Instandhaltungsrückstellungen	- €	- €
3.9 Sonstige Rückstellungen	- €	- €
SUMME Rückstellungen	4.289.992,39 €	5.728.213,08 €

Passivseite

4. Verbindlichkeiten

	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
4.1 Anleihen	- €	- €
4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1. Verbindlichkeiten von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	- €	- €
4.2.2 Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich		
Verbindlichkeiten aus Krediten /Investitionen Land Laufzeit mehr als 5 Jahre, Euro Währung (fester Zins)	346.742,46 €	378.842,46 €
Verbindlichkeiten aus Krediten /Investitionen Gemeinden (GV) Laufzeit mehr als 5 Jahre, Euro Währung (fester Zins)	4.249,80 €	7.264,40 €
4.2.3. Vom privatem Kreditmarkt		
Verbindlichkeiten aus Krediten /Investitionen Kreditinstitute Laufzeit mehr als 5 Jahre, Euro Währung (fester Zins)	903.985,48 €	1.123.816,83 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassekrediten	- €	- €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	- €	- €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	- €	- €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- €	- €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	261.776,38 €	63.064,04 €
4.7.1 Verwahrkonten	6.480,68 €	14.678,57 €

SUMME Verbindlichkeiten

1.523.234,80 € 1.587.666,30 €

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Verbindlichkeiten aus Dienstleistungen	38,85 €	354,59 €
Übrige Verbindlichkeiten	2.201.890,13 €	2.035.124,63 €

SUMME Passiva

60.680.894,36 € 59.994.339,57 €

Ergebnisrechnung 2012 Stadt Büdelsdorf

Anlage B

Pos.	Inhalt	Ist 2012	Ist-Vorjahr 2011	Veränderung
1	Steuern und ähnliche Abgaben	12.453.761,65 €	12.827.631,72 €	- 373.870,07 €
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	610.852,93 €	1.679.089,67 €	- 1.068.236,74 €
3	+ Sonstige Transfererträge	1.430,00 €	420,00 €	1.010,00 €
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	446.597,99 €	465.139,41 €	- 18.541,42 €
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	240.751,64 €	230.070,26 €	10.681,38 €
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	899.800,08 €	824.481,41 €	75.318,67 €
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.811.321,44 €	2.466.826,35 €	344.495,09 €
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	7.673,50 €	2.742,43 €	4.931,07 €
9	+ Bestandsveränderungen	- €	1,00 €	- 1,00 €
10	= Ordentliche Erträge	17.472.189,23 €	18.496.402,25 €	- 1.024.213,02 €
11	Personalaufwendungen	6.003.666,41 €	5.183.116,88 €	820.549,53 €
12	+ Versorgungsaufwendungen	5,64 €	- €	5,64 €
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.061.007,10 €	1.697.385,22 €	363.621,88 €
14	+ Bilanzielle Abschreibungen	1.640.469,82 €	1.459.080,65 €	181.389,17 €
15	+ Transferaufwendungen	5.937.554,35 €	5.783.268,63 €	154.285,72 €
16	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.796.517,11 €	3.435.540,66 €	- 1.639.023,55 €
17	= Ordentliche Aufwendungen (Zeilen 11 bis 16)	17.439.220,43 €	17.558.392,04 €	- 119.171,61 €
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 / 17)	32.968,80 €	938.010,21 €	- 905.041,41 €
19	+ Finanzerträge	218.466,62 €	243.238,17 €	- 24.771,55 €
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	54.009,05 €	84.980,97 €	- 30.971,92 €
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	164.457,57 €	158.257,20 €	6.200,37 €
22	= Ordentliches Jahresergebnis (Zeilen 18 und 21)	197.426,37 €	1.096.267,41 €	- 898.841,04 €
23	+ Außerordentliche Erträge	54.233,51 €	41.591,41 €	12.642,10 €
24	- Außerordentliche Aufwendungen	132,33 €	18.444,04 €	- 18.311,71 €
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	54.101,18 €	23.147,37 €	30.953,81 €
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	251.527,55 €	1.119.414,78 €	- 867.887,23 €

Nachrichtlich:

Erträge aus interner Leistungsbeziehung

- Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehung

= Ergebnis aus interner Leistungsbeziehung

1.625.700,00 €	1.667.500,00 €	-	41.800,00 €
1.625.700,00 €	1.667.500,00 €	-	41.800,00 €
-	-	-	-
=	€	-	€

Ergebnisrechnung 2012 (Auszug)

Pos.	Inhalt	Ist 2012	Ist-Vorjahr 2011	Veränderung
1	Steuern und ähnliche Abgaben	12.453.761,65 €	12.827.631,72 €	- 373.870,07 €
+	Grundsteuer A	610,41 €	704,40 €	- 93,99 €
+	Grundsteuer B	1.363.866,40 €	1.383.435,74 €	- 19.569,34 €
+	Gewerbesteuer	7.280.213,49 €	7.537.435,39 €	- 257.221,90 €
+	Gemeindeanteil ESt	2.971.803,00 €	3.093.200,00 €	- 121.397,00 €
+	Gemeindeanteil USt	445.253,00 €	358.880,00 €	86.373,00 €
+	Vergütungssteuer	46.674,25 €	40.837,74 €	5.836,51 €
+	Hundesteuer	45.439,50 €	45.148,25 €	291,25 €
+	sonstige steuerähnliche Erträge	345,60 €	322,20 €	23,40 €
+	Leistungen aus FinanzausgleichsG	299.556,00 €	367.668,00 €	- 68.112,00 €
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	610.852,93 €	1.679.089,67 €	- 1.068.236,74 €
+	Allgemeine Zuweisungen Land	111.756,00 €	104.340,00 €	7.416,00 €
+	Zuweisungen / Zuschüsse f. lfd. Zwecke Bund	4.556,84 €	- €	4.556,84 €
+	Zuweisungen / Zuschüsse f. lfd. Zwecke Land	33.666,84 €	30.872,55 €	2.794,29 €
+	Zuweisungen / Zuschüsse f. lfd. Zwecke Gem.	86.285,43 €	72.306,33 €	13.979,10 €
+	Zuweisungen / Zuschüsse f. lfd. Zwecke private Unternehmen	856,80 €	- €	856,80 €
+	Zuweisungen / Zuschüsse f. lfd. Zwecke übriger Bereich.	34.287,07 €	68.724,95 €	- 34.437,88 €
+	Erträge Auflösung Sonderposten Zuschüsse	49.623,85 €	52.231,18 €	- 2.607,33 €
+	Erträge Auflösung Sonderposten Zuweisungen	289.820,10 €	245.390,66 €	44.429,44 €

Ergebnisrechnung 2012 (Auszug)

Pos.	Inhalt	Ist 2012	Plan 2012	Abweichung
1	Steuern und ähnliche Abgaben	12.453.761,65 €	9.019.600,00 €	3.434.161,65 €
	+ Grundsteuer A	610,41 €	600,00 €	10,41 €
	+ Grundsteuer B	1.360.000,00 €	1.363.866,40 €	- 3.866,40 €
	+ Gewerbesteuer	7.280.213,49 €	3.850.000,00 €	3.430.213,49 €
	+ Gemeindeanteil Est	2.971.803,00 €	2.985.200,00 €	- 13.397,00 €
	+ Gemeindeanteil Ust	445.253,00 €	446.000,00 €	- 747,00 €
	+ Vergünstigungssteuer	46.674,25 €	33.000,00 €	13.674,25 €
	+ Hundesteuer	45.439,50 €	45.000,00 €	439,50 €
	+ sonstige steuerähnliche Erträge	345,60 €	400,00 €	- 54,40 €
	+ Leistungen aus FinanzausgleichsG	299.556,00 €	299.400,00 €	156,00 €
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	610.852,93 €	558.200,00 €	52.652,93 €
	+ Allgemeine Zuweisungen Land	111.756,00 €	111.000,00 €	756,00 €
	+ Zuweisungen / Zuschüsse f. lfd. Zwecke Bund	4.556,84 €	- €	4.556,84 €
	+ Zuweisungen / Zuschüsse f. lfd. Zwecke Land	33.666,84 €	35.200,00 €	- 1.533,16 €
	+ Zuweisungen / Zuschüsse f. lfd. Zwecke Gem.	86.285,43 €	75.000,00 €	11.285,43 €
	+ Zuweisungen / Zuschüsse f. lfd. Zwecke private Unternehmen	856,80 €	- €	856,80 €
	+ Zuweisungen / Zuschüsse f. lfd. Zwecke übriger Bereich.	34.287,07 €	48.600,00 €	- 14.312,93 €
	+ Erträge Auflösung Sonderposten Zuschüsse	49.623,85 €	52.231,18 €	- 2.607,33 €
	+ Erträge Auflösung Sonderposten Zuweisungen	289.820,10 €	243.100,00 €	46.720,10 €

Finanzrechnung 2012 Stadt Büdelsdorf

Anlage C

Pos.	Inhalt	Ist 2012	Ist-Vorjahr 2011	Veränderung
1	Steuern und ähnliche Abgaben	12.081.268,44 €	13.877.127,45 €	- 1.795.859,01 €
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	270.079,17 €	1.382.312,83 €	- 1.112.233,66 €
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen	1.385,00 €	465,00 €	920,00 €
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	484.437,37 €	528.527,85 €	- 44.090,48 €
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	235.852,48 €	225.748,63 €	10.103,85 €
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	886.176,09 €	824.228,98 €	61.947,11 €
7 +	Sonstige Einzahlungen	434.221,13 €	431.423,81 €	2.797,32 €
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	262.444,62 €	295.047,67 €	- 32.603,05 €
9 =	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.655.864,30 €	17.564.882,22 €	- 2.909.017,92 €
10 +	Personalauszahlungen	5.845.221,25 €	5.177.892,73 €	667.328,52 €
11 +	Versorgungsauszahlungen	5,64 €	- €	5,64 €
12 +	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.971.338,91 €	1.905.452,37 €	65.886,54 €
13 +	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	54.009,05 €	84.980,97 €	- 30.971,92 €
14 +	Transferauszahlungen	5.362.874,52 €	5.787.880,57 €	- 425.006,05 €
15 +	Sonstige Auszahlungen	1.369.950,58 €	1.359.857,13 €	10.093,45 €
16 =	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 bis 15)	14.603.399,95 €	14.316.063,77 €	287.336,18 €
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 -16)	52.464,35 €	3.248.818,45 €	- 3.196.354,10 €
18 +	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	289,51 €	- €	289,51 €
19 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	154.692,24 €	284.288,23 €	- 129.595,99 €
20 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	13.999,99 €	4.060,00 €	9.939,99 €
21 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	- €	900,00 €	- 900,00 €
22 +	Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	- €	- €	- €
23 +	Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen Dritter)	92.164,86 €	92.034,70 €	130,16 €
24 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	42.594,16 €	9.700,00 €	32.894,16 €
25 +	Sonstige Investitionseinzahlungen	141.431,08 €	182.809,60 €	- 41.378,52 €
26 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	445.171,84 €	573.792,53 €	- 128.620,69 €
27 +	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	90.892,93 €	357.720,51 €	- 266.827,58 €
28 +	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	159.309,12 €	175.711,12 €	- 16.402,00 €
29 +	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	346.837,73 €	294.002,67 €	52.835,06 €
30 +	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	2.500,00 €	- €	2.500,00 €
31 +	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.272.422,89 €	532.318,38 €	740.104,51 €
32 +	Auszahlungen für die Gewährungen von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsmaßnahmen Dritter)	- €	- €	- €
33 +	Sonstige Investitionsauszahlungen	- €	- €	- €
34 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit Zeilen 27 bis 33)	1.871.962,67 €	1.359.752,68 €	512.209,99 €
35 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 26 / 34)	- 1.426.790,83 €	- 785.960,15 €	- 640.830,68 €
35a +	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	2.926.427,49 €	2.718.448,64 €	207.978,85 €
35b -	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	2.922.188,71 €	2.722.282,30 €	199.906,41 €
35c =	Saldo aus fremden Finanzmitteln	4.238,78 €	3.833,66 €	405,12 €
36 =	Finanzmittelüberschuss / - fehibetrag (Zeilen 17, 35 und 35c)	- 1.370.087,70 €	2.459.024,64 €	- 3.829.112,34 €
37 +	Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	- €	- €	- €
38 +	Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	- €	- €	- €
39 +	Aufnahme von Kassenkrediten	- €	- €	- €
40 -	Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	254.945,95 €	345.070,51 €	- 90.124,56 €
41 -	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	- €	- €	- €
42 -	Tilgung von Kassenkrediten	- €	- €	- €
43 =	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 254.945,95 €	- 345.070,51 €	90.124,56 €
44 =	Anderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 36 und 41)	- 1.625.033,65 €	2.113.954,13 €	- 3.738.987,78 €
45 +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.362.680,42 €	4.248.726,29 €	2.113.954,13 €
46 =	Liquide Mittel	4.737.646,77 €	6.362.680,42 €	- 1.625.033,65 €

Anlagenpiegel

1	2	Anschaffungs- und Herstellungs-kosten		Abgang		Umbuch-ungen*		Endstand		Abschreibungs-Anfangsstand		Zugang*, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr		Abgang, d.h. ange-sammelte Abschrei-bungen auf die in Spalte 4 ausge-wiesenen Abgänge		Endstand		Restbuchwert am Ende des Wirtschafts- Jahres*		Restbuchwert am Ende des vorange- (gehenden) Wirtschafts- Jahres		Kennzahlen			
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.	Durchschnittl. Abschreibungs-satz*	Durchschnittl. Restbuchwert*
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
01	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	126.333,30	10.197,68	0,00	136.530,98	92.773,36	11.243,81	0,00	104.016,89	31.513,89	32.559,92	8,3	23,3											
	1.2	Sachanlagen																							
02	1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.190.305,92	159.309,12	209.538,13	48.961,16	4.189.038,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0
021	1.2.1.1	Grünlflächen	835.546,70	0,00	0,00	0,00	835.546,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0
022	1.2.1.2	Ackerland	238.526,62	0,00	0,00	0,00	238.526,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0
023	1.2.1.3	Wald, Forsten	1.098.857,08	0,00	0,00	0,00	1.098.857,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0
029	1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	2.017.375,52	159.309,12	209.538,13	48.961,16	2.016.107,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0
03	1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30.569.615,32	185.919,34	0,00	1.119.788,32	31.895.313,96	642.031,30	0,00	9.844.942,89	22.050.371,29	21.388.703,93	2,01	89,1											
032	1.2.2.1	Kinder- und Jugend-einrichtungen	2.805.848,30	0,00	0,00	2.805.848,30	1.438.252,32	84.837,84	0,00	1.533.090,16	1.272.758,14	1.367.595,98	3,4	45,4											
033	1.2.2.2	Schulen	11.783.248,74	6.672,22	0,00	11.789.921,96	3.730.065,28	187.301,50	0,00	3.917.266,78	7.872.555,18	8.053.184,46	1,6	66,8											
031	1.2.2.3	Wohnbauten	323.414,59	179.238,12	0,00	728.788,32	1.228.441,03	89.887,56	0,00	238.440,78	991.000,25	233.527,03	12,1	80,6											
034	1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	15.677.102,89	0,00	0,00	393.000,00	16.070.102,89	3.944.706,23	0,00	4.156.044,97	11.914.057,72	11.732.396,46	1,3	74,1											
04	1.2.3	Infrastrukturvermögen	23.527.304,31	58.768,01	57.934,88	401.915,53	23.930.953,17	14.740.313,69	0,00	57.765,14	15.183.763,50	6.786.289,67	2,0	36,6											
041	1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.224.029,13	46.575,00	0,00	1.270.604,13	50.288,56	1.571,93	0,00	0,00	1.270.604,13	1.224.029,13	0,00	100,0											
042	1.2.3.2	Brücken und Tunnel	78.591,57	0,00	0,00	78.591,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34,0
043	1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausstattung u. Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
044	1.2.3.4	Erkennungs- u. Abwasserbefähigungspfl.	8.064,56	0,00	0,00	8.064,56	0,00	460,84	0,00	0,00	691,26	7.373,32	2,9	91,4											
045	1.2.3.5	Stradennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	22.681.778,26	10.193,01	57.934,88	403.665,01	14.824.866,17	481.214,95	0,00	57.765,14	15.039.122,15	7.318.579,45	2,1	32,7											
046	1.2.3.6	Sonstige Bauteile des Infrastrukturvermögens	214.140,77	0,00	0,00	214.140,77	64.988,12	7.391,58	0,00	0,00	72.878,78	142.261,07	3,4	66,4											
05	1.2.4	Bauten auf freiem Grund u. Boden	209.554,00	0,00	0,00	209.554,00	19.512,10	5.278,94	0,00	0,00	24.791,04	184.762,96	2,5	88,2											
06	1.2.5	Kunstpneumatische, Kulturdrammiller	94.109,03	0,00	0,00	94.109,03	25.380,51	3.222,12	0,00	0,00	28.602,63	65.506,40	3,4	69,6											
07	1.2.6	Maschinen und tech-nische Anlagen, Fahrzeuge	2.675.710,59	199.614,56	23.169,50	0,00	2.852.155,65	1.570.328,56	245.186,35	22.006,92	1.792.607,99	1.059.547,66	0,6	37,1											
08	1.2.7	Behalts- und Geschäftsausstattung	2.192.057,29	137.501,59	197,14	23.065,93	2.352.422,67	485.252,39	159.918,94	0,00	645.171,33	1.707.251,34	6,8	72,6											
09	1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.442.609,72	2.150.193,22	0,00	-1.593.725,94	1.999.277,00	280,49	0,00	0,00	282,20	1.999.994,80	0,0	100,0											
**		Summe Sachanlagen	123.228.691,73	3.295.284,31	568.312,26	1.570.665,01	127.039.378,79	49.906.845,43	21,71	138.437,20	62.509.867,57	73.241.746,39	1,9	81,3											
10	1.3	Finanzanlagen																							
10	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
11	1.3.2	Beteiligungen	7.821.038,67	0,00	0,00	7.821.038,67	0,00	30.478,42	0,00	0,00	30.478,42	7.790.560,25	0,4	0,0											
12	1.3.3	Sondervermögen	4.546.282,47	0,00	0,00	4.546.282,47	0,00	0,00	0,00	0,00	4.546.282,47	4.546.282,47	0,0	0,0											
13	1.3.4	Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	
13	1.3.4.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sonderver-mögen	863.637,64	0,00	-87.999,77	0,00	775.638,17	0,00	0,00	0,00	0,00	775.638,17	0,0	0,0											
13	1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen	225.755,09	0,00	0,00	225.755,09	0,00	0,00	0,00	0,00	225.755,09	230.483,23	0,0	0,0											
14	1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0											
**		Summe Finanzanlagen	13.456.812,16	0,00	-87.999,77	0,00	13.368.912,39	0,00	0,00	0,00	30.478,42	12.933.475,10	0,2	98,6											
**		Summe Anlagevermögen	138.610.937,19	3.305.481,89	470.312,49	1.570.665,01	141.040.772,06	50.078.718,81	2,72	138.437,20	62.509.867,57	73.241.746,39	1,9	81,3											

Spalte 1 / Spalte 11:
 * Umbuchung von einer Anlageklasse in eine andere.
 * Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.
 (Spalte 8 + 10) / Spalte 7:
 (Spalte 12 + 10) / Spalte 7:
 Die Ziffern geben an, in welchem Kontingentsgruppen und Kontingents veranschlagt wird, mit einer Dezimalzahl anzugeben, z. B. 56,2 v. H.

Anlage E
zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik
zum Jahresabschluss 2012

Forderungsspiegel

1 ²	Art der Forderung ¹	3 Gesamtbetrag des Haushaltsjahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			7 Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			4 bis zu 1 Jahr in EUR	5 1 bis 5 Jahre in EUR	6 mehr als 5 Jahre in EUR	
161	2 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	771.651,71 €	771.651,71 €	0,00 €	0,00 €	564.201,23 €
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	51.390,76 €	51.390,76 €	0,00 €	0,00 €	28.343,93 €
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Summe	823.042,47 €	823.042,47 €	0,00 €	0,00 €	592.545,16 €

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Anlage F
zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik
zum Jahresabschluss 2012

Verbindlichkeitspiegel

1 ²	2	3	mit einer Restlaufzeit von				7	
			Gesamtbetrag des Haushaltsjahres in EUR	bis zu 1 Jahr in EUR				Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
				4	5	6		
30	4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.254.977,74 €	1.254.977,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.509.923,69 €	
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	350.992,26 €	350.992,26 €	0,00 €	0,00 €	- €	386.106,86 €	
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	903.985,48 €	903.985,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.123.816,83 €	
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	268.257,06 €	268.257,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	77.742,61 €	
	Summe	2.778.212,54 €	2.778.212,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.097.589,99 €	
	Nachrichtlich:							
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten.	5.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	4.000,00 €	
	Schulden der Sondervermögen ³ mit Sonderrechnung							
	- aus Krediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

³ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z. B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
Summe		0,00	0,00	0,00

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe / Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
21821.0891012	Stativ für HHS, Sammelposten	649,90	649,90	
36511.0700000	Außengelände Lummerland, tech. Anlagen	13.000,00	13.000,00	
36511.0891012	Tische u. Stühle Lummerland, Sammelposten	614,77	614,77	
36512.5211000	Außengelände Lummerland, Unterhalt	1.500,00	1.500,00	
36613.0700000	Kinderspielplätze, technische Anlagen	2.500,00	2.500,00	
36613.5211000	Kinderspielplätze, Unterhaltung	2.000,00	2.000,00	
55111.5221000	Grünanlagen, Unterhaltung	5.200,00	5.200,00	
55311.0900000	Neubau Friedhof, Anlage im Bau	28.000,00	28.000,00	
Summe		53.464,67	53.464,67	0,00

Anlage H

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkasse

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis ¹ in TEUR
		in TEUR	in TEUR	%	Vorvorjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR	
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Sondervermögen							
1) Abwasserbe- seitigung Búdelsdorf	25	25	100	--	--	--	104
II. Zweckverbände	--	--	--	--	--	--	--
III. Gesellschaften							
1) Baugenossenschaft Mittelholstein eG	schwankend, nur Genossen- schaftsanteile	2	--	--	--	--	1894
2) Sparkasse Mittelholstein AG	7925	1119	16,07	75	75	75	2024
3) Fischereige- nossenschaft Obereider	--	--	--	--	--	--	--
4) Nordkolleg gGmbH	151	1,5	1	--	--	--	0
5) Kunst in der Carishütte gGmbH	30	13	41,67	--	--	--	0
6) Seniorenwohn- anlage am Park gGmbH	75	30	40	--	--	--	--
7) Entwicklungsgesellsch aft Borgstedtfelde mbh	27	8	30	--	--	--	0
IV. Kommunalunternehme n nach § 106 a GO	--	--	--	--	--	--	--
V. gemeinsame Kommunalunter- nehmen nach § 19 b GkZ	--	--	--	--	--	--	--
VI. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-recht-lichen Sparkassen	--	--	--	--	--	--	--

¹ Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt.

**Lagebericht der Stadt Büdelsdorf
zum 31.12.2012**

Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012

(Stand 31.07.2013)

0	Vorbemerkung.....	1
1	Einführung des doppelten Haushalts zum 01.01.2009	1
2	Bericht über die Haushaltswirtschaft / Erläuterungen im Einzelnen	1
2.1	Vermögens- und Schuldenlage.....	2
2.1.1	Aktiva (Mittelverwendung)	2
2.1.2	Passiva (Mittelherkunft)	2
2.2	Aufwands- und Ertragssituation	3
2.2.1	Erträge	3
2.2.2	Aufwendungen	4
2.3	Finanzlage	5
2.3.1	Konsumtiver Teil	5
2.3.2	Investitionen	5
2.3.3	Finanzierungen	5
2.3.4	Zusammenstellung	5
2.4	Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses	6
3	Analyse der Haushaltswirtschaft / Analyse des Geschäftsverlaufes und der Lage der Stadt	6
3.1	Ergebnishaushalt	6
3.2	Finanzhaushalt	7
4	Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage durch Kennzahlen	8
4.1	Allgemeines über die Interpretation und Ermittlung von Kennzahlen	8
4.2	Übersicht über die wichtigsten Kennzahlen im Zeitverlauf	9
4.3	Analyse der Vermögenslage.....	10
4.3.1	Anlagenintensität	10
4.3.2	Infrastrukturquote	10
4.3.3	Anlagendeckungsgrad I	11
4.3.4	Anlagendeckungsgrad II	11
4.3.5	Investitionsquote	12
4.3.6	Abschreibungsquote	12
4.3.7	Reinvestitionsquote	13
4.3.8	Aufwandsdeckungsgrad	13
4.4	Analyse der Schuldenlage	14
4.4.1	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	14
4.4.2	Eigenkapitalquote I	14
4.4.3	Eigenkapitalquote II	15
4.4.4	Dynamischer Verschuldungsgrad	15
4.5	Analyse der Ertrags- und Aufwandssituation.....	16
4.5.1	Sach- und Dienstleistungsintensität	16
4.5.2	Steuerquote	16
4.5.2.1	Gewerbesteuerquote.....	16
4.5.2.2	Einkommenssteuerquote.....	17
4.5.2.3	Quote der Grundsteuer B	17
4.5.2.4	Finanzausgleichsquote.....	17
4.5.3	Transferaufwandsquote	18
4.5.4	Zinslastquote	18
4.5.5	Zuwendungsquote	18
4.5.6	Fehlbetragsquote	19
4.5.7	Aufwandsdeckungsgrad	19
4.5.8	Personalintensität (auch „Personalaufwandsquote“)	19
4.5.9	Drittfinanzierungsquote	19
4.6	Analyse der Finanzlage	20
4.6.1	Eigenkapitalreichweite	20
5	Ausblick.....	21
5.1.	Vermögens- und Schuldenentwicklung	21
5.2.	Ergebnisentwicklung	21
5.3.	Wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Haushaltsentwicklung	21
6.	Nachtragsbericht	22

0 Vorbemerkung

Nach den Vorschriften der schleswig-holsteinischen Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden ist der Jahresabschluss gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik (SH) durch einen Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik (SH) zu ergänzen.

Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse aus der Aufstellung der Bilanz geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Bilanz und der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Vergleiche zwischen kamerale und doppischen Jahresabschlüssen (sei es intertemporal oder interkommunal) nur sehr begrenzte Aussagekraft entfalten können und die Vergleichbarkeit von Fall zu Fall ermittelt werden muss.

Die im Folgenden genannten Zahlen sind, zugunsten einer besseren Lesbarkeit, grundsätzlich kaufmännisch gerundet.

1 Einführung des doppischen Haushalts zum 01.01.2009

Die Stadt Büdelsdorf stellte zum Haushaltsjahr 2009 auf die neue Buchführungssystematik Doppik („Doppelte Buchführung in Konten“) um. Demnach war zum 01.01.2009 erstmalig eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Diese Eröffnungsbilanz bildet einen wesentlichen Bestandteil des neuen Rechnungswesens für die Stadt Büdelsdorf. Sie hat sowohl für die Stadtverwaltung als auch für die Bürgerinnen und Bürger eine erhebliche Bedeutung. Erstmals wurde im kommunalen Bereich eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen, aus der die wirtschaftliche Lage der Stadt Büdelsdorf klar erkennbar ist. Zu Grunde gelegt wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, soweit nicht Besonderheiten der kommunalen Haushaltswirtschaft Abweichungen davon erforderlich machen.

Die Einführung der Doppik veränderte die finanzielle Situation der Stadt Büdelsdorf ohne weiteres Handeln nicht. Verändert wurden lediglich die Darstellung und die Aufbereitung der Daten.

Bei allgemein positiver perspektivischer Betrachtung bleibt die Lage der Stadt Büdelsdorf insgesamt weiterhin angespannt. Die Nachwirkungen der weltweiten Finanz- und Realwirtschaftskrise und der (Staats-)Schuldenkrise in Europa auf die Finanzlage der Stadt werden sich weiterhin zeigen und können die kommenden Jahresergebnisse in Form von unzureichenden Einnahmen bei gleichzeitig steigenden Ausgaben negativ beeinflussen. Die wirtschaftliche Lage der Stadt Büdelsdorf hat sich im abgelaufenen Jahr 2012 nach anfänglicher Schwäche erfreulich positiv entwickelt, was den eher negativen Ausblick auf die kommenden Jahre allerdings nur wenig verändert, so dass weitere Konsolidierungsmaßnahmen erarbeitet und umgesetzt werden müssen.

2 Bericht über die Haushaltswirtschaft / Erläuterungen im Einzelnen

Um ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Situation der Stadt Büdelsdorf vermitteln zu können, wurden alle Elemente und Faktoren systematisch untersucht, welche die Lage der Stadt fundamental bestimmen. Auf der Grundlage des aufbereiteten Zahlenmaterials aus der Bilanz sowie aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung ergibt sich nachfolgende Sichtweise.

2.1 Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2012 beläuft sich auf rund 60,7 Mio. Euro und erhöht sich damit gegenüber der Bilanz zum 31.12.2011 (rund 60 Mio. Euro) um rund 0,7 Mio. Euro oder 1,1 Prozent.

Wenngleich die Bilanzsumme für bestimmte Kennzahlen eine Bezugsgröße darstellt, so lässt sich anhand dieser Position die Stadt höchstens einer Größenklasse zuordnen; sie sagt jedoch nichts weiter über Vermögen, Finanzierungsstruktur etc. aus. Um die Situation der Stadt Büdelsdorf bewerten zu können, bedarf es einer detaillierten Analyse der Bilanz.

2.1.1 Aktiva (Mittelverwendung)

Die Aktivseite der Bilanz stellt die vorhandenen Vermögensgegenstände der Stadt, gegliedert nach langfristig gebundenem Anlagevermögen und nur kurzfristig gebundenem Umlaufvermögen, dar.

Der Schwerpunkt der Vermögensseite der Büdelsdorfer Bilanz liegt mit 39,4 Mio. Euro (31.12.2011 rund 37,27 Mio. Euro) und damit mit ca. 64,9% (31.12.2011 ca. 62,1%) der Bilanzsumme beim Sachanlagevermögen. Die größten Positionen sind hierbei die sonstigen Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäude wie z.B. das Regionale Bürgerzentrum, die Feuerwache oder das Rathaus mit rund 11,9 Mio. Euro (31.12.2011: rund 11,7 Mio. Euro) und die Schulen mit rund 7,9 Mio. Euro (Bilanz 31.12.2011: 8,1 Mio. Euro) sowie das Straßennetz mit nahezu unverändert 7,2 Mio. Euro. Der Wert der Finanzanlagen der Stadt ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um rund 0,1 Mio. Euro gestiegen und liegt nun bei rund 13,4 Mio. Euro. Sie machen damit zum 31.12.2012 ca. 22% des städtischen Vermögens aus.

Weitere langfristig gebundene Vermögenswerte sind insbesondere die unbebauten Grundstücke (4,2 Mio. Euro gegenüber 31.12.2011 unverändert), die Kinder- und Jugendeinrichtungen (leicht reduziert auf rund 1,3 Mio. Euro), der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (unverändert zum Jahresabschluss 2011 bei rund 1,2 Mio. Euro) und die Maschinen und technischen Anlagen und Fahrzeuge mit rund 1 Mio. Euro (Jahresabschluss 2011 ca. 1,1 Mio. Euro), sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung mit unverändert 1,4 Mio. Euro.

Das Umlaufvermögen besteht durchweg aus öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Forderungen sowie den liquiden Mitteln. Arten und Fristen der Forderungen sind im Forderungsspiegel ausgewiesen. Zum 31.12.2012 bestehen Forderungen in Höhe von rund 1,6 Mio. Euro (Bilanz zum 31.12.2011 mit 1,4 Mio. Euro). Die Forderungen sind nach ihrer Einbringlichkeit hin zu bewerten. Deshalb sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von ca. 1 Mio. Euro in Abzug gebracht worden. Dies sind Forderungen, die zwar nach wie vor von der Stadt Büdelsdorf erhoben werden, aber deren Einbringlichkeit unwahrscheinlich ist. Ursachen hierfür sind z.B. das Aussetzen eines Bescheids durch das Finanzamt oder die Insolvenz eines Schuldners. Um ein realistisches Bild der wirtschaftlichen Lage abzubilden, sind sie deshalb aus dem Vermögen herauszurechnen. Durch diese Einzelwertberichtigungen verändert sich das Jahresergebnis.

Der Bestand der Liquiden Mittel betrug zum 31.12.2012 rund 4,7 Mio. Euro. Ein Jahr zuvor betrug der Stand rund 6,4 Mio. Euro.

Die Bilanzposition Vorräte spielt bei der Stadt Büdelsdorf keine Rolle.

2.1.2 Passiva (Mittelherkunft)

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das auf der Aktivseite abgebildete Vermögen finanziert wurde. Hier wird also die Mittelherkunft sichtbar.

Das gesamte Eigenkapital der Stadt Büdelsdorf beträgt zum 31.12.2012 rund 41,8 Mio. Euro (Bilanz 31.12.2011 rund 41,6 Mio. Euro), was gegenüber dem 31.12.2011 mit 69,3% nun einem Anteil von rund der 68,9% Bilanzsumme entspricht.

Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital ist in der privatwirtschaftlichen Praxis von erheblicher Bedeutung, da insbesondere über den Eigenkapitalanteil maßgeblich die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens bestimmt wird. Für Städte und Gemeinden gelten jedoch aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen andere Voraussetzungen, so dass ein Vergleich zur Privatwirtschaft nicht möglich bzw. sinnvoll ist. Während in der Privatwirtschaft ein Unternehmen sein gesamtes Vermögen zur Schuldentilgung zumindest theoretisch veräußern könnte, ist dies bei Städten und Gemeinden in Ermangelung eines Marktes und aufgrund gesetzlicher Bereitstellungs- und Sicherungsverpflichtungen unmöglich.

Detaillierte Ausführungen zur Aussagekraft der in diesem Bericht verwendeten Bilanzkennzahlen finden sich unter Gliederungspunkt 4.1. (S.9).

Die Sonderposten betreffen von Dritten (z.B. Bund, Land oder Kreis) erhaltene Zuschüsse und Zuwendungen für Investitionen. Insgesamt belaufen sich die Sonderposten auf rund 10,8 Mio. Euro, somit rund 17,9% der Bilanzsumme (Bilanz 2011: 9,1 Mio. Euro / 15,12%). Die Sonderposten werden in den kommenden Haushaltsjahren in Raten über die Nutzungsdauer der mitfinanzierten Vermögenswerte zugunsten der Ergebnisrechnung aufgelöst und bilden damit einen Gegenpol zu den die Ergebnisrechnung belastenden Abschreibungen.

Rückstellungen wurden in einer Gesamthöhe von rund 4,3 Mio. Euro passiviert (Jahresabschluss 2011: rund 5,7 Mio. Euro). Zum 31.12.2012 wurden insbesondere Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für pensionierte und derzeit beschäftigte Beamte in Höhe von 3,64 Mio. Euro (Jahresabschluss 2011: 3,58 Mio. Euro) und Finanzausgleichsrückstellungen neu mit 0,5 Mio. Euro gebildet.

Die Kreditverbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt betragen rund 0,9 Mio. Euro (31.12.2011: 1,1 Mio. Euro)

2.2 Aufwands- und Ertragssituation

Beim Jahresabschluss 2012 schließt der Ergebnishaushalt mit einem Überschuss von rund 0,2 Mio. Euro ab. Im Haushaltsplan 2012, genauer im Nachtrag, wurde von einem Fehlbetrag in Höhe von 3,9 Mio. Euro ausgegangen. Die Verbesserung gegenüber dem Ansatz für 2012 entstand vor allem durch folgende Faktoren.

1. Der Haushaltsplan wurde im Bereich der ordentlichen Erträge um 4,1 Mio. Euro übertroffen. Zurückzuführen ist dies auf die deutlich gestiegenen sonstigen ordentlichen Erträge und vor allem die unerwartet hohen Steuereinnahmen im Bereich der Gewerbesteuer. Aber auch alle anderen Erträge haben sich durchweg positiv entwickelt.

2. Im Bereich der ordentlichen Aufwendungen ist insgesamt eine Reduzierung in Höhe von mehr als 40.000 Euro zu verzeichnen, obwohl es systembedingt einen Anstieg der Gewerbesteuerumlage von 0,6 Mio. Euro gegeben hat.

2.2.1 Erträge

Unter den Steuern und ähnlichen Abgaben sind die Gewerbesteuer mit einem Aufkommen von rund 7,3 Mio. Euro als wichtigste Ertragsposition, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (rund 3 Mio. Euro) und die Grundsteuer B (rund 1,4 Mio. Euro) zu benennen.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (insgesamt rund 0,6 Mio. Euro) stellen die Allgemeine Zuweisungen Land mit rund 0,1 Mio. den größten Posten. Weitere wesentliche Position sind die Erträge aus dem Auflösen von Sonderposten aus Zuweisungen mit rund 290.000 Euro. Sie bilden das Pendant zu den Abschreibungen auf das Anlagevermögen, d.h. sie verteilen die in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszuwendungen auf die Nutzungsdauer der geförderten Anlagegüter.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (insgesamt 447.000 Euro) beinhalten alle Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Den größten Posten machen dabei die Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelte mit 241.000 Euro aus.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt rund 241.000 Euro beinhalten alle Zahlungen für von der Stadt auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen. Hierunter fallen beispielsweise Miet- und Pächterträge (57.000 Euro)

Im Bereich der Kostenerstattungen und Kostenumlagen (900.000 Euro) werden die Beteiligungen Dritter (ähnlich wie bei Zuweisungen) an Aufwendungen der Stadt ausgewiesen. Den größten Posten machen hier mit rund 675.000 Euro die Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Gemeinde (GV) aus. Mit rund 221.000 Euro bilden die Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Land den zweiten wesentlichen Posten.

Sonstige ordentliche Erträge (Gesamthöhe 2,8 Mio. Euro) basieren vor allem auf den Konzessionsabgaben (rund 407.000 Euro), den Erträgen aus Zuschreibungen mit rund 171.000 Euro und den „Erträgen aus Auflösung oder Herabsetzung von Steuerrückstellungen“ mit 2 Mio. Euro.

Außerordentliche Erträge fielen in Höhe von rund 54.000 Euro an und bestehen zu einem wesentlichen Teil aus Spenden.

2.2.2 Aufwendungen

Die Personalaufwendungen (rund 6 Mio. Euro) umfassen den gesamten Aufwand für eingesetztes Personal, unabhängig davon, ob es sich um Stamm- oder Zusatzkräfte handelt oder die Aufwendungen (zumindest teilweise, z.B. durch Arbeitsamt oder Arge) refinanziert werden.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (2,1 Mio. Euro) bilden zusammen mit den sonstigen ordentlichen Aufwendungen den klassischen „Sachaufwand“ ab. Als Schwerpunkte sind zu nennen:

- Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen	(rund 744.000 Euro)
- Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	(rund 318.000 Euro)
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	(rund 417.000 Euro)
- Aufwendungen für besondere Dienstleistungen	(rund 79.000 Euro)
- Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	(rund 80.000 Euro)
- Haltung von Fahrzeugen	(rund 110.000 Euro)
- Aus- und Fortbildungen, Umschulung	(rund 58.000 Euro)
- Straßenreinigung	(rund 80.000 Euro)

Bilanzielle Abschreibungen (1,6 Mio. Euro) bilden den Werteverzehr von aktivierungsfähigem Vermögen während der Nutzungsdauer ab.

Die Transferaufwendungen weisen mit einer Höhe von rund 5,9 Mio. Euro ein ebenso beachtliches Volumen auf. Zu den wesentlichen Positionen gehören

- Kreisumlage	(3,3 Mio. Euro)
- Gewerbesteuerumlage	(1,4 Mio. Euro)
- Zuweisungen und Zuschüsse Gemeinden	(357.000 Euro)
- Zuweisungen und Zuschüsse übriger Bereich	(368.000 Euro)

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (rund 1,8 Mio. Euro) sind folgende Schwerpunkte zu nennen:

- Geschäftsaufwendungen	(rund 345.000 Euro)
- Erstattungen von Aufwendungen Dritter aus lfd. Verwaltungstätigkeit Gemeinden	(rund 270.000 Euro)
- Unterkunftskosten	(rund 184.000 Euro)
- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	(rund 109.000 Euro)
- Zuführung zu Einzelwertberichtigungen	(rund 320.000 Euro)

Beim Finanzergebnis teilen sich die Finanzerträge in Höhe von 218.000 Euro in Erträge aus Gewinnanteilen verbundener Unternehmen und Beteiligungen (rund 76.000 Euro) sowie Zinserträge (rund 143.000 Euro) auf.

Zinsaufwendungen für Darlehen, die von der Stadt in Anspruch genommen wurden (einschließlich der Darlehen zur Liquiditätssicherung - vormals „Kassenkredite“ – und der Verzinsung von Steuernachforderungen), fielen in Höhe von rund 54.000 Euro an.

2.3 Finanzlage

Zum Jahresabschluss 2012 stellt sich die Finanzlage im Vergleich zu den von der Stadtvertretung beschlossenen Ansätzen und dem Jahresabschluss 2011 wie folgt dar:

2.3.1 Konsumtiver Teil

	Ansatz 2012	Ergebnis 31.12.2012	Ergebnis 31.12.2011
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11,38 Mio. Euro	14,66 Mio. Euro	17,56 Mio. Euro
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15,48 Mio. Euro	14,60 Mio. Euro	14,32 Mio. Euro
Saldo	-4,10 Mio. Euro	0,05 Mio. Euro	3,25 Mio. Euro

2.3.2 Investitionen

	Ansatz 2012	Ergebnis 31.12.2012	Ergebnis 31.12.2011
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,41 Mio. Euro	0,45 Mio. Euro	0,57 Mio. Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2,61 Mio. Euro	1,87 Mio. Euro	1,36 Mio. Euro
Saldo	-2,20 Mio. Euro	-1,42 Mio. Euro	-0,79 Mio. Euro

2.3.3 Finanzierungen

	Ansatz 2012	Ergebnis 31.12.2012	Ergebnis 31.12.2011
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1,714 Mio. Euro	0 Euro	0 Euro
Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,26 Mio. Euro	0,25 Mio. Euro	0,35 Mio. Euro
Ein- und Auszahlungen von Krediten zur Liquiditätssicherung	0 Euro	0 Euro	0 Euro
Saldo	1,46 Mio. Euro	-0,25 Mio. Euro	-0,35 Mio. Euro

2.3.4 Zusammenstellung

	Ansatz 2012	Ergebnis 31.12.2012	Ergebnis 31.12.2011
Saldo konsumtiver Teil	-4,10 Mio. Euro	0,05 Mio. Euro	3,25 Mio. Euro
Saldo Investitionen	-2,20 Mio. Euro	-1,42 Mio. Euro	-0,79 Mio. Euro
Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-6,30 Mio. Euro	-1,37 Mio. Euro	2,46 Mio. Euro
Saldo Finanzierungen	1,46 Mio. Euro	-0,26 Mio. Euro	-0,35 Mio. Euro
Änderung Bestand eigene Finanzmittel	-4,84 Mio. Euro	-1,63 Mio. Euro	2,11 Mio. Euro
Anfangsbestand Finanzmittel	6,36 Mio. Euro	6,36 Mio. Euro	4,25 Mio. Euro
Bestand an fremden Finanzmitteln			
Liquide Mittel	1,52 Mio. Euro	4,74 Mio. Euro	6,36 Mio. Euro

2.4 Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses

Das Abschlussergebnis im Ergebnishaushalt liegt mit einem Überschuss von rund 0,25 Mio. Euro deutlich über den von der Stadtvertretung beschlossenen Haushaltsdaten. Die Ergebnisrücklage wird damit in 2012 um den Jahresüberschuss erhöht. Dies wirkt sich u.a. in den unter 4.3 ausgewiesenen Kennzahlen aus. Auch die Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich anders dar, als noch bei der Haushaltsplanung unterstellt (alle Angaben in Mio. Euro):
Stand mit Haushaltsplanwerten für 2013 ff. in Euro:

	Bilanz 01.01.2011	Bilanz 31.12.2011	Bilanz 31.12.2012	Plan 2013	Plan 2014
Allg. Rücklage	35.819.427,32	35.819.427,32	35.819.427,32	35.819.427,32	35.819.427,32
Ergebnisrücklage	3.339.424,22	4.631.543,74	5.750.958,52	6.002.486,07	3.290.486,07
Jahresergebnis	1.292.119,52	1.119.414,78	251.527,55	- 2.712.000	- 2.612.100
Eigenkapital	40.450.971,06	41.570.385,84	41.821.913,39	39.109.913,39	36.497.813,39

3 Analyse der Haushaltswirtschaft / Analyse des Geschäftsverlaufes und der Lage der Stadt

Die Analyse der Haushaltswirtschaft, also des Geschäftsverlaufs des abgelaufenen Haushaltsjahres, erfolgt durch einen Soll-Ist-Vergleich. Dabei werden die Plandaten des Haushaltsjahres 2012 mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 verglichen; daraus resultierende Abweichungen werden im Folgenden erläutert, soweit sie aus der Sicht der Stadt Büdelsdorf wesentlich erscheinen.

3.1 Ergebnishaushalt

Die Personalaufwendungen bleiben in der Ergebnisrechnung ca. 159.000,- unter den Planzahlen. Dies im Wesentlichen, weil Bezüge für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht ausgeschöpft wurden.

Eine deutliche Abweichung ist bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen festzustellen (Minderaufwand in Höhe von rund 326.000 Euro). Hier wurde in durchgängig in allen Positionen gespart, besonders deutlich in der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens.

Bei den bilanziellen Abschreibungen gibt es eine Verbesserung gegenüber dem Ansatz von 209.000,- Euro.

Die Abweichung bei den Transferaufwendungen sind mit rund 602.000 Euro Anstieg durch die erhöhte Gewerbesteuerumlage bedingt, die wiederum direkt aus den höheren Gewerbesteuererinnahmen resultiert.

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen wurden rund 47.000,- Euro mehr aufgewendet als im Haushaltsplan veranschlagt. Dies ist den Zuführungen zu Einzelwertberichtigungen und den Wertveränderungen bei Sachanlagen geschuldet (zusammen 382.000,- Euro), was durch deutliche Sparanstrengungen in fast allen anderen Positionen relativiert werden konnte.

Im Bereich der Erträge ist die deutlichste Abweichung bei den Steuern und ähnlichen Abgaben zu verzeichnen. Gegenüber dem Ansatz im Haushaltsplan betragen die Mehrerträge rund 3,434 Mio. Euro. Den größten Anteil daran hat die Gewerbesteuer mit rund 3,430 Mio. Euro.

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen haben um etwa 10% zugelegt (plus 53.000,- Euro).

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte entsprechen (mit leicht positiver Tendenz) den Planungen.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte fallen um 49.300 Euro höher aus als im Haushaltsplan veranschlagt.

Weitere Mehrerträge sind im Bereich der Kostenerstattungen und Kostenumlagen ersichtlich (100.300,- Euro). Diese basieren auf höheren Kostenerstattungen und – umlagen von Land und Gemeinden.

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen liegt das Ergebnis um rund 0,42 Mio. Euro über dem ursprünglichen Haushaltsansatz für 2012. Hier sind vor Allem die Erträge aus Zuschreibungen (171.000,- Euro) und die Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen (95.000,- Euro) zu nennen.

3.2 Finanzhaushalt

Im Bereich der Einzahlungen ist die größte Abweichung bei den Steuern und ähnlichen Abgaben zu verzeichnen. Hier ergeben sich 3,061 Mio. Euro Mehreinzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan. Vor allem die Gewerbesteuer ist um 3,059 Mio. Euro höher ausgefallen als geplant. Die Abweichungen zum Ergebnishaushalt liegen vor allem an der stichtagsbezogenen Fristsetzung: Ein Bescheid aus 12/2011 ist z.B. noch in 2011 ertragswirksam, die Einzahlung wird erst zum Stichtag im Februar 2012 einzahlungswirksam.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ergeben sich keine nennenswerten Abweichungen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten ergeben sich keine nennenswerten Abweichungen.

Im Bereich der privatrechtlichen Leistungsentgelte sind Mehreinzahlungen in Höhe von 44.400 Euro zu verzeichnen. Diese ergeben sich insbesondere aus den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten.

Weitere Mehreinzahlungen sind bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen ersichtlich. Sie liegen um 87.000 Euro über dem Haushaltsplan von rund 800.000 Euro.

Abschließend sind im Einzahlungsbereich die Sonstigen Einzahlungen zu nennen, die ein um rund 44.000 Euro höheres Ergebnis als im Haushaltsplan angenommen erzielen.

Bei den Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen liegt das Ergebnis um 33.600 Euro über dem ursprünglichen Haushaltsansatz für 2012. Dies sind zum Großteil Verzinsungen von Steuernachforderungen.

Bei den Personalauszahlungen ist festzuhalten, dass Minderauszahlungen in Höhe von rund 94.000 Euro vorliegen.

Eine bedeutende Abweichung ist bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen gegeben. Bei einer Höhe von rund 2 Mio. Euro der Auszahlungen ergeben sich gegenüber dem Plan Minderauszahlungen in Höhe von 416.000 Euro. Reduzierungen sind hier in allen Positionen feststellbar, besonders deutlich in der Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

Bei den Transferauszahlungen ist gegenüber dem Ansatz von 5,4 Mio. Euro eine Erhöhung von 27.000 Euro entstanden, das entspricht 0,5%.

Bei den sonstigen Auszahlungen ergeben sich Verbesserungen in Höhe von 379.000 Euro (ca. 22%) gegenüber dem Haushaltsplan mit 1,7 Mio. Euro. Diese geringeren Auszahlungen verteilen sich ohne besonderen Schwerpunkt auf (fast) alle Positionen.

4 Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage durch Kennzahlen

Die wirtschaftliche Situation der Stadt wird mittels Bilanzanalyse sowie Analyse der Ertrags- und Finanzlage unter Aufbereitung des Datenmaterials betriebswirtschaftlich betrachtet. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Darstellung der Lage in Form von Kennzahlen (als Teil der Bilanzanalyse, nicht zu verwechseln mit der Kosten-Leistungs-Rechnung als Teil einer internen Analyse) und die Chancen-Risiko-Analyse, die im kameralistischen Rechenschaftsbericht nicht oder nicht in der umfassenden Art enthalten waren.

Die meisten Bundesländer folgen grundsätzlich der Empfehlung der Innenministerkonferenz zur Einbindung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen in den kommunalen doppelhaushalten. Schleswig-Holstein beschränkt sich in seiner Festlegung lediglich auf eine Sollvorschrift zur Zielbildung. Kennzahlen werden nicht eingefordert, aber empfohlen.

Kennzahlen sollen komplexe Sachverhalte in schnell erfassbare Informationen verdichten. Es ist zu beachten, dass im Verdichtungsprozess des Sachverhalts zu einer Kennzahl auch wesentliche Elemente verloren gehen können, die für die sachgerechte Beurteilung relevant sind. Kennzahlen sind somit nie alleine zu betrachten, sondern immer im Kontext ihrer Entstehung.

Ferner ist anzumerken, dass nicht alle Kennzahlen einen interkommunalen Vergleich ermöglichen, da sie der Privatwirtschaft entnommen wurden und sich somit teilweise auf vollständig veräußerbares Vermögen beziehen. Kommunen sind jedoch durch verschiedene Gesetze zur Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben verpflichtet und können folglich nicht völlig frei über ihr Vermögen verfügen. Für einige Positionen des städtischen Vermögens (z.B. Straßen, Wege und Plätze) fehlt es gänzlich an einem Markt, an dem dieses Vermögen verkauft werden könnte.

Auch wenn ein interkommunaler Vergleich anhand der Kennzahlen nur im Einzelfall möglich ist, kann der intertemporale Vergleich eine wichtige Informationsgrundlage liefern, auf deren Basis weitere politische Steuerungen erfolgen können. Jedoch ist kritisch anzumerken, dass die verwendeten Kennzahlen in Ermangelung von verwaltungswirtschaftlich erprobten Kennzahlen der Privatwirtschaft entnommen wurden. Teilweise sind die Kennzahlen schon in der betriebswirtschaftlichen Analyse höchst umstritten, da beim Vergleich nicht immer identische Daten verwendet werden können.

Auch wenn Kennzahlen für Schleswig-Holstein vom Gesetzgeber nicht verlangt werden, werden sie in Analogie zu den Vorschriften anderer Bundesländer auch für die Stadt Büdelsdorf ermittelt (trotz der Probleme die Kennzahlen immer anhaften müssen), um die neuen Begriffe der Doppik und des kameral nicht erfassten Vermögens besser einordnen zu können.

Ein periodenübergreifender Vergleich nur auf die Stadt Büdelsdorf bezogen ist jedoch bei allen Kennzahlen möglich, wenn die Berechnungsgrundlage nicht verändert wird. In wie weit diese Kennzahlen jedoch für die kommunale Arbeit ein ergänzendes Steuerungsinstrument sein können, wird erst die Zukunft zeigen.

4.1 Allgemeines über die Interpretation und Ermittlung von Kennzahlen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Betrachtung einzelner Werte für sich genommen nur begrenzt aussagekräftig ist. Interessanter werden die Kennzahlen im intertemporalen bzw. interkommunalen Vergleich, der ihre Aussagekraft deutlich erhöhen kann. Erinnerung sei an dieser Stelle an die Problematik der interkommunalen Vergleichbarkeit von Kennzahlen, in deren Berechnung das Eigenkapital Verwendung findet oder deren Berechnung starken Gestaltungsmöglichkeiten unterliegt.

4.2 Übersicht über die wichtigsten Kennzahlen im Zeitverlauf

Es erfolgt ein Vergleich des Jahresabschlusses 2012 mit den Ansätzen der Haushaltsplanung 2012 bzw. dem Jahresabschluss 2011.

ausgewählte Kennzahlen der Stadt Büdelsdorf

Gliederungsnr.	Kennzahlen zur Vermögenslage	31.12.2012	31.12.2011
4.3.1	Anlagenintensität in Prozent	87,1	84,4
4.3.2	Infrastrukturquote in Prozent	14,1	14,3
4.3.3	Anlagendeckungsgrad I in Prozent	79,2	82
4.3.4	Anlagendeckungsgrad II in Prozent	102,6	102,9
Gliederungsnr.		Ist 2012	Ist 2011
4.3.5	Investitionsquote in Prozent	12,8	8,6
4.3.6	Abschreibungsquote in Prozent	9,4	8,3
4.3.7	Reinvestitionsquote in Prozent	114,1	93,2
4.3.8	Aufwandsdeckungsgrad in Prozent	100,2	105,34
Gliederungsnr.	Kennzahlen zur Schuldenlage	31.12.2012	31.12.2011
4.4.1	kurzfristige Verbindlichkeitsquote in Prozent	0,5	0,1
4.4.2	Eigenkapitalquote I in Prozent	68,9	69,2
4.4.3	Eigenkapitalquote II in Prozent	84,3	84,4
4.4.4	Dynamischer Verschuldungsgrad in Prozent	0	0

Gliederungsnr.	Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage	Ist 2012	Ist 2011
4.5.1	Sach- und Dienstleistungsintensität in Prozent	11,8	9,7
4.5.2	Steuerquote in Prozent	71,3	69,3
4.5.2.1	Gewerbesteuerquote in Prozent	41,7	40,7
4.5.2.2	Quote Grundsteuer B in Prozent	7,8	7,4
4.5.2.3	Einkommenssteuerquote in Prozent	16,7	16,7
4.5.2.4	Finanzausgleichsquote	3,2	8,52
4.5.3	Transferaufwandsquote in Prozent	34	32,9
4.5.4	Zinslastquote in Prozent	0,3	0,4
4.5.5	Zuwendungsquote in Prozent	1,6	7,5
4.5.6	Fehlbetragsquote in Prozent	-	-
4.5.7	Aufwandsdeckungsgrad in Prozent	100,2	105,3
4.5.8	Personalintensität in Prozent	34,4	29,5
4.5.9	Drittfinanzierungsquote in Prozent	28,4	30

Gliederungsnr.	Kennzahlen zur Finanzlage	31.12.2012	31.12.2011
4.4.1	kurzfristige Verbindlichkeitsquote in Prozent	0,5	0,1
4.4.2	Eigenkapitalquote I in Prozent	69,0	69,2
4.4.3	Eigenkapitalquote II in Prozent	84,3	84,4
4.4.4	Dynamischer Verschuldungsgrad in Prozent	0	0
Gliederungsnr.		Ist 2012	Ist 2011
4.6.1	Eigenkapitalreichweite in Jahren	-	-

Im Nachfolgenden sind die im Lagebericht verwendeten Kennzahlen kurz vorgestellt. Besonders bei Aussagekraftabweichungen gegenüber dem privatwirtschaftlichen Pendant ist eine detaillierte Erläuterung notwendig, um Fehlinterpretationen vorzubeugen. Darüber hinaus ist der mathematische Berechnungsweg dargestellt. Als dritten Unterpunkt findet sich bei jeder Kennzahl die Situation in Büdelsdorf mit einem Vergleich zum Vorjahr sowie eine kurze Erläuterung der Veränderungsursachen.

4.3 Analyse der Vermögenslage

4.3.1 Anlagenintensität

Allgemein:

Die Anlagenintensität bringt den Anteil des Anlagevermögens in Relation zum Gesamtvermögen auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz. Eine hohe Anlagenintensität verhindert bei Unternehmen in sich schnell verändernden Märkten die rechtzeitige flexible Anpassung an neue Marktgegebenheiten. Die Anlagenintensität zeigt an, in welchem Umfang das Gesamtvermögen im Anlagevermögen gebunden ist. Eine Anlagenintensität von 80% besagt also, dass sich 80% des Vermögens der Stadt im Anlagevermögen befinden. Kommunen agieren allerdings in recht starren Märkten, die keinen plötzlichen und unvorhersehbaren Veränderungen unterliegen. Beispielsweise vollzieht sich ein Rückgang der Einwohnerzahl oder des Bedarfes an Kindergartenplätzen bei steigender Nachfrage nach Seniorenangeboten nicht innerhalb weniger Wochen. Daher ist es normal und wenig schädlich, wenn Kommunen eine hohe Anlagenintensität haben. Es wäre sogar in Anbetracht der kommunalen Aufgabenstellung sehr fragwürdig, wenn Kommunen umfangreiches Kapital im flexiblen Umlaufvermögen binden würden.

Mathematisch:

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Büdelsdorf:

Die Anlagenintensität bei der Stadt Büdelsdorf beläuft sich auf 87,1 % und ist damit im Vergleich zum Jahresabschluss 2011 (84,4%) um 2,7 Prozentpunkte gestiegen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass das Anlagevermögen stärker angestiegen ist als die Bilanzsumme.

4.3.2 Infrastrukturquote

Allgemein:

Die Infrastrukturquote verfeinert die Aussage der Anlagenintensität im Hinblick auf das Infrastrukturvermögen als Bestandteil des Sachanlagenbestands des Anlagevermögens und verdeutlicht, in welchem Umfang kommunales Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Die Infrastrukturquote zeigt, welchen Anteil das Infrastrukturvermögen am gesamten Kommunalvermögen ausmacht. Ob diese Kennzahl für das interkommunale Benchmarking sinnvoll genutzt werden kann und eine Beeinflussung dieser Kennzahl langfristig möglich ist, muss sich erst noch zeigen.

Mathematisch:

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Büdelndorf:

Die Infrastrukturquote als spezielle Kennzahl zur Anlagenintensität des Infrastrukturvermögens beträgt in Büdelndorf 14,1 % und ist damit im Bilanzvergleich 2011 um 0,2 Prozentpunkte gesunken. Dies zeigt, dass der Anteil des Infrastrukturvermögens am Anlagevermögen leicht gesunken ist.

4.3.3 Anlagendeckungsgrad I

Allgemein:

Der Anlagendeckungsgrad I bezeichnet, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig durch das Eigenkapital finanziert sind. Ein Anlagendeckungsgrad I von 40% gibt somit an, dass 40% des Anlagevermögens durch Eigenkapital gedeckt sind. Während bei Unternehmen ein Anlagendeckungsgrad I zwischen 60 - 100% liegen sollte, um finanzielle Stabilität zu sichern, gibt es für Kommunen noch keinen Richtwert. Ob ein solcher in Anbetracht des geringeren Aussagewertes des Eigenkapitals überhaupt von Relevanz wäre, lässt sich aktuell noch nicht abschließend beurteilen.

Mathematisch:

$$\text{Anlagendeckungsgrad I} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

Büdelndorf:

Der Anlagendeckungsgrad I der Stadt Büdelndorf beträgt 79,2 % und liegt damit leicht unter dem Vergleichswert aus der Bilanz 2011 (82 %). Demnach werden bei der Stadt gut 4/5 des Anlagevermögens durch das Eigenkapital gedeckt.

4.3.4 Anlagendeckungsgrad II

Allgemein:

Der Anlagendeckungsgrad II bezeichnet, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig durch das Eigen- und auch langfristiges Fremdkapital finanziert sind. Das langfristige Vermögen sollte mit langfristigem Kapital finanziert sein (Deckungsgrad = 100%). Hingegen sollte kurzfristig gebundenes Vermögen, also Umlaufvermögen, möglichst mit kurzfristig verfügbarem Kapital verbunden sein.

Da das Anlagevermögen langfristig gebunden ist, sollte es regelmäßig auch langfristig finanziert werden; daraus lässt sich folgern, dass der Anlagendeckungsgrad II mindestens 100 % betragen sollte. Ob diese Anforderung - in der Privatwirtschaft oft auch als „Goldene Bilanzregel“ bezeichnet - uneingeschränkt auch auf die Kommunalverwaltung angewendet werden kann, und ob es Auswirkungen für die Kreditwürdigkeit oder die Entwicklung einer Kommune hat, wenn dies nicht der Fall ist, wird erst in Zukunft beantwortet werden können.

Abgesehen davon vermitteln Anlagendeckungsgrade im Zeitablauf zumindest eine grobe Aussage über die Stabilität der Finanzierung.

Mathematisch:

$$\text{Anlagendeckungsgrad II} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge} + \text{Langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

Büdelsdorf:

Der Anlagendeckungsgrad II ist mit 102,6% ebenfalls zum Wert der Bilanz 2011 (102,9 %) leicht gesunken. Dies bedeutet weiterhin, dass das Anlagevermögen durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital vollständig finanziert ist. Gemäß der sog. „Goldenen Bilanzregel“ sollte dieser Wert bei Unternehmen bei über 100% liegen.

4.3.5 Investitionsquote

Allgemein:

Die Investitionsquote gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang die Gesamtauszahlungen für Investitionen verwendet werden. Betrachtet werden kann damit die Stadt als Ganzes, aber auch einzelne Produkte (z.B. einzelne Schulen oder Abteilungen). Die Investitionsquote kann als Kennzahl des Alterungsprozesses des Anlagevermögens betrachtet werden. Eine langfristige hohe Quote in einem Bereich lässt den Schluss zu, dass ständig reinvestiert wird, z.B. um in der EDV immer auf dem technisch neuesten Stand zu bleiben. Eine langfristig niedrige Quote kann auf Überalterung in einem bestimmten Bereich hinweisen. Ob eine Quote zu hoch oder zu niedrig ist, hängt immer vom betrachteten Bereich ab. Kritisch ist ferner anzumerken, dass nicht zwischen Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen unterschieden wird – dies kann die Aussagekraft der Kennzahl schwächen.

Mathematisch:

$$\text{Investitionsquote} = \frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Gesamtauszahlungen}}$$

Büdelsdorf:

Die Investitionsquote lag im vergangenen Haushaltsjahr bei 12,8 %. Gegenüber dem Jahr 2011 (8,6 %) hat die Stadt Büdelsdorf ihre Investitionsquote erhöht.

4.3.6 Abschreibungsquote

Allgemein:

Die Abschreibungsquote zeigt das Verhältnis der bilanziellen Abschreibungen zu den gesamten Aufwendungen an, also welcher Anteil der Gesamtaufwendungen durch reinen Werteverzehr entsteht. Eine Abschreibungsquote von 15 % bedeutet, dass 15 % der ordentlichen Aufwendungen durch die Kommune nahezu nicht beeinflussbar sind.

Eine geringe Abschreibungsquote kann ferner ein Indiz dafür sein, dass das Anlagevermögen der Stadt schon fast vollständig abgeschrieben und somit evtl. veraltet ist.

Mathematisch:

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Gesamte Abschreibungen} \times 100}{\text{Ordentliche Gesamtaufwendungen}}$$

Büdelsdorf:

Die Abschreibungsquote ist mit 9,4 % höher als 2011 (8,3 %).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Planung von Abschreibungen immer einem gewissen Unsicherheitsfaktor unterliegt. Bei monatsgenauen Abschreibungen können sich die Werte für das Haushaltsjahr deutlich verändern, je nach dem, ob ein Gut im Januar oder im November angeschafft wird. Der genaue Zugang eines Gutes lässt sich jedoch bei den Haushaltsplanungen nicht exakt vorhersagen, so dass an dieser Stelle nur nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt werden kann.

4.3.7 Reinvestitionsquote

Allgemein:

Die Reinvestitionsquote zeigt das Verhältnis von Investitionen im Anlagevermögen zur Summe der bilanziellen Abschreibungen des Anlagevermögens im betrachteten Haushaltsjahr. Die Reinvestitionsquote zeigt an, in welchem Umfang die Investitionen des Haushaltsjahres durch Abschreibungen erwirtschaftet wurden. Eine Quote von über 100% zeigt an, dass sich das Anlagevermögen durch die Investitionen erhöht hat. Sofern es gelingt, die Reinvestitionsquote regelmäßig über 100 % zu halten, wird eine Überalterung der Sachanlagen verhindert. Da Investitionen oftmals schubweise erfolgen, sollte diese Kennzahl allerdings eher langfristig betrachtet werden.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, müssen Kommunen nicht zwingend in gleicher Höhe zu den Jahresabschreibungen investieren. Die Kommunalpolitik kann sich im Zuge einer bestimmten Einwohnerentwicklung bewusst dagegen entscheiden und den erfolgsneutralen Aktivtausch nicht vornehmen.

Mathematisch:

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Gesamtinvestitionen ins Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamte Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$$

Büdeltsdorf:

Die Reinvestitionsquote für 2012 liegt bei 114% und zeigt, dass die Stadt Büdeltsdorf durch Investitionen eine Überalterung ihres Vermögens in 2012 verhindert hat. Im Vorjahr lag diese Quote noch bei 93 %. Der Wert für 2012 darf nicht überbewertet werden, da er lediglich eine Momentaufnahme darstellt. Investitionen (z.B. in Gebäude oder Fahrzeuge) erfolgen nicht kontinuierlich, sondern punktuell – dann aber mit großen Summen, welche die Reinvestitionsquote in die Höhe schnellen lassen. Für diese Kennzahl ist die lange Sicht entscheidend.

4.3.8 Aufwandsdeckungsgrad

Allgemein:

Der Aufwandsdeckungsgrad gibt an, in welchem Umfang die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden. Sind die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt, bedeutet dies zunächst einmal nichts anderes, als dass die Kommune in der Lage ist, ihr „Basisgeschäft“, d.h. die laufende Verwaltungstätigkeit, vollständig sicherzustellen.

Ein Aufwandsdeckungsgrad von 100 Prozent würde also einen ausgeglichenen Haushalt allein auf Basis der ordentlichen Erträge implizieren, ein Wert von unter 100 Prozent ein Verfehlen dieses Ziels. Ein Wert über 100 Prozent würde Gewinne über den ausgeglichenen Haushalt hinaus anzeigen.

Mathematisch:

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Büdeltsdorf:

Der Aufwandsdeckungsgrad erreicht 100,2 %, gegenüber dem Vorjahreswert von 105,34%. Somit erreicht die Stadt einen ausgeglichenen Haushalt ($\geq 100\%$).

4.4 Analyse der Schuldenlage

Die Passivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Herkunft des Kapitals, das zur Finanzierung der auf der Aktivseite ausgewiesenen Vermögenswerte verwendet wurde. Zur Analyse der Schuldenlage bedarf es zuvor der Aufbereitung der Kapitalstruktur in Eigen- und Fremdkapital.

4.4.1 Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Allgemein:

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote stellt dar, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird. Sicherlich kann es für eine optimale Finanzplanung wichtig sein, die Höhe der kurzfristigen Verbindlichkeiten zu kennen. Wenn man diese jedoch durch die Bilanzsumme teilt, geht die Aussagekraft verloren. Die Bilanzsumme wird nämlich bei positivem Eigenkapital durch die teilweise fiktiven Bilanzwerte des kommunalen Vermögens gebildet. Sinnvoller wäre es, die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das gesamte Fremdkapital zu teilen.

Mathematisch:

$$\text{Kurzfristige Verbindlichkeitsquote} = \frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Büdelndorf:

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote liegt mit 0,5 Prozent über dem Wert zu Jahresbeginn (0,1%). Dies bedeutet, dass bei der Stadt Büdelndorf 0,5% der Bilanzsumme aus kurzfristigem Fremdkapital bestehen.

4.4.2 Eigenkapitalquote I

Allgemein:

Die Eigenkapitalquote misst den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Eigenkapitalquote ist im privatwirtschaftlichen Bereich eine relevante Größe hinsichtlich der Unabhängigkeit von Kreditgebern und dient in der Privatwirtschaft regelmäßig als Indikator für die Kreditwürdigkeit. Eine hohe Eigenkapitalquote geht in der Regel einher mit geringeren Zinsen. Eine negative Eigenkapitalquote der Kommune wäre ein Zeichen einer dramatischen Überschuldung der Stadt.

Die rechnerische Differenz zwischen Vermögen und Fremdkapital, das so genannte Eigenkapital, ist bei Kommunen jedoch nicht als Ausgleichsreserve für Jahresfehlbeträge interpretierbar, solange ihm auf der Aktivseite z. T. unveräußerbares Vermögen gegenübersteht. Eine Kommune kann, wie bereits erwähnt, einen Teil ihres Vermögens nicht veräußern, da sie dieses Vermögen zur Ausführung bestimmter rechtlicher Verpflichtungen benötigt. Die Eigenkapitalquoten I und II (zur Eigenkapitalquote II siehe nachfolgende Ausführungen) sind daher zum Vergleich zweier oder mehrerer Kommunen miteinander nicht verwendbar.

Lediglich die Veränderung der Eigenkapitalhöhe im Zeitverlauf durch positive oder negative Jahresergebnisse kann Hinweise geben.

Mathematisch:

$$\text{Eigenkapitalquote I} = \frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Büdelndorf:

Die Eigenkapitalquote I liegt in der Stadt Büdelndorf bei 68,9 % und ist somit im Vergleich zur Vorjahresbilanz (69,2 %) gesunken.

4.4.3 Eigenkapitalquote II

Allgemein:

Die Eigenkapitalquote II setzt das Eigenkapital, ergänzt um die langfristigen Sonderposten, als „wirtschaftliches Eigenkapital“ ins Verhältnis zum Gesamtkapital auf der Passivseite der kommunalen Bilanz.

Mathematisch:

$$\text{Eigenkapitalquote II} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten Zuwendungen bzw. Beiträge}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Büdelsdorf:

Die Eigenkapitalquote II beträgt 84,3 % und ist im Bilanzvergleich leicht gesunken (Jahresabschluss zum 31.12.2011: 84,4 %).

4.4.4 Dynamischer Verschuldungsgrad

Allgemein:

Der dynamische Verschuldungsgrad veranschaulicht die Schuldentilgungsfähigkeit der Gemeinde und gibt an, in wie vielen Jahren unter gleichbleibenden Bedingungen eine Entschuldung möglich wäre. Ein negatives Ergebnis zeigt an, dass aus dem laufenden Geschäft keine Schuldentilgung erfolgen kann.

Grundsätzlich gilt: Je kleiner der Wert dieser Kennzahl ist (aber positiv), desto schneller kann eine Kommune ihre Schulden aus Mitteln tilgen, die in eigener Tätigkeit erwirtschaftet worden sind.

Mathematisch:

$$\text{Dynamischer Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Effektive Verschuldung}}{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit}}$$

$$\begin{aligned} & \text{Gesamtes Fremdkapital} \\ - & \text{Liquide Mittel} \\ - & \text{kurzfristige Forderungen} \\ = & \text{effektive Verschuldung} \end{aligned}$$

Büdelsdorf:

Auf eine Berechnung für das Jahr 2012 kann verzichtet werden, da das gesamte Fremdkapital durch die liquiden Mittel gedeckt werden kann. Es ergäbe sich eine „negative effektive Verschuldung“, also ein Guthaben. Bezugnehmend auf die allgemeinen Ausführungen zu dieser Kennzahl beträgt der Wert also 0, die Schuldentilgung wäre mithin sofort möglich.

4.5 Analyse der Ertrags- und Aufwandssituation

4.5.1 Sach- und Dienstleistungsintensität

Allgemein:

Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt, in welchem Maße sich die Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Mathematisch:

$$\text{Sach- und Dienstleistungsintensität} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Büdelisdorf:

Die Sach- und Dienstleistungsintensität liegt mit 11,8 % über den 9,7 % des Vorjahres. Dies liegt an einer Erhöhung der Leistungen, welche die Stadt von Dritten bezogen hat, bei gleichzeitiger Verringerung der ordentlichen Aufwendungen.

4.5.2 Steuerquote

Allgemein:

Die Steuerquote gibt an, inwieweit sich die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann und unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Eine Steuerquote von 70 % bedeutet dementsprechend, dass die Stadt 70 % ihrer Einnahmen aus Steuern (v.a. Gewerbesteuer, Grundsteuer B, Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer usw.) erzielt. Hinsichtlich der Steuerquote bleibt jedoch abzuwarten, in welchem Umfang diese Kennzahl beeinflussbar ist und welche Auswirkungen eine hohe bzw. niedrige Steuerquote für die Steuerung einer Kommune hat.

Mathematisch:

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Steuern und ähnliche Abgaben} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

Büdelisdorf:

Gegenüber der Steuerquote von 69,3 % aus dem Jahr 2011 beträgt sie für das Haushaltsjahr 2012 71,3 %. Die Abweichung zeigt sich auch in den aufgeschlüsselten folgenden Kennzahlen.

4.5.2.1 Gewerbesteuerquote

Allgemein:

Die Gewerbesteuerquote setzt die der Stadt zufließenden Erträge aus Gewerbesteuer ins Verhältnis zu den gesamten Erträgen der Stadt. Je höher die Gewerbesteuerquote ist, umso stärker wirken sich Schwankungen bei den Gewerbesteuereinnahmen auf die Finanzsituation der Stadt aus. Eine Quote von z.B. 35 % besagt also, dass 35 % aller Erträge der Stadt durch Gewerbesteuer erzielt werden.

Mathematisch:

$$\text{Gewerbesteuerquote} = \frac{\text{Gewerbesteuererträge} \times 100}{\text{Gesamterträge}}$$

Büdelisdorf:

Die Gewerbesteuerquote liegt mit 41,7 % minimal über dem Wert von 2011 (40,7 %).

4.5.2.2 Quote der Grundsteuer B

Allgemein:

Die Quote der Grundsteuer B gibt an, wie viel Prozent der städtischen Einnahmen aus den Grundsteuerzahlungen resultieren.

Mathematisch:

$$\text{Quote der Grundsteuer B} = \frac{\text{Erträge aus Grundsteuer}}{\text{Gesamterträge}}$$

Büdelndorf:

Die Quote der Grundsteuer B erreichte einen Wert von 7,8 %. Die Grundsteuer B unterliegt nur sehr geringfügig konjunkturellen Schwankungen (z.B. wenn Eigentümer aufgrund der privaten wirtschaftlichen Situation keine Grundsteuer überweisen), ist somit auf der Ertragsseite nicht der größte, aber ein planerisch sehr sicherer Posten (Vorjahr 7,4%).

4.5.2.3 Einkommenssteuerquote

Allgemein:

Die Einkommenssteuerquote zeigt die Abhängigkeit der Kommune von Erträgen an, die aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer resultieren. Je höher die Quote liegt, umso stärker wirken sich Schwankungen in den Einkommensteuererträgen der Kommune auf die finanzielle Situation aus. Eine Einkommenssteuerquote von z.B. 50 % besagt, dass die Hälfte der Gesamterträge von Erträgen aus dem Gemeindeanteil der Einkommensteuer abhängen.

Mathematisch:

$$\text{Einkommenssteuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Gemeindeanteil an der Einkommensteuer} \times 100}{\text{Gesamterträge}}$$

Büdelndorf:

Bei der Quote des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer, die mit 17% über den Werten aus 2011 (16,7%) liegt, zeigen sich die Folgen der guten wirtschaftlichen Entwicklung.

4.5.2.4 Finanzausgleichsquote

Allgemein:

Die Finanzausgleichsquote beschreibt den Anteil der Erträge (in Prozent), die auf den kommunalen Ausgleich zurückzuführen sind. Die Finanzausgleichsquote gibt also an, in welchem Umfang die Kommune von den kommunalen Zuweisungen abhängig ist. Ein Wert von 15 % gibt demnach an, dass 15 % aller Erträge auf dem Finanzausgleich beruhen.

Mathematisch:

$$\text{Finanzausgleichsquote} = \frac{\text{Erträge aus Finanzausgleich}}{\text{Gesamterträge}}$$

- Leistungen aus dem Familienausgleich
- + Schlüsselzuweisungen
- + Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben
- + Allgemeine Zuweisungen Gemeinden
- = Erträge aus Finanzausgleich

Büdelndorf:

Die Finanzausgleichsquote liegt bei 2,35 % und zeigt somit, dass die Stadt Büdelndorf in 2011 keine bedeutsamen Einnahmen durch den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein erhielt. Im Vorjahr lag der Anteil mit 8,52 % noch deutlich höher.

4.5.3 Transferaufwandsquote

Allgemein:

Die Transferaufwandsquote veranschaulicht den Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen. Zu den Transferaufwendungen gehören vor allem die Umlagen an den Kreis. Nicht einbezogen sind die Unterkunftskosten, da diese unter „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ verbucht werden. Die Transferaufwandsquote ist daher in keinem Fall als Quote der Sozialleistungen am Gesamtaufwand zu interpretieren.

Mathematisch:

$$\text{Transferaufwandsquote} = \frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Büdelndorf:

Die Transferaufwandsquote ist mit 34% fast identisch mit dem Wert für das Haushaltsjahr 2011 von 32,9 %.

4.5.4 Zinslastquote

Allgemein:

Die Zinslastquote thematisiert, in welchem Umfang die Finanzaufwendungen zusätzlich zu den Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit den Haushalt belasten.

Mathematisch:

$$\text{Zinslastquote} = \frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Büdelndorf:

Die Zinslastquote ist von 0,4 % aus 2011 auf 0,3 % zum Jahresende 2012 gesunken. Dies bedeutet, dass die Stadt Büdelndorf einen marginal geringen Teil der Ausgaben für Zinszahlungen verwendet.

4.5.5 Zuwendungsquote

Allgemein:

Die Zuwendungsquote verdeutlicht, wie abhängig die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter ist. Da in dieser Kennzahl jedoch die Gemeindeanteile an Einkommens- und Umsatzsteuer sowie die Schlüsselzuweisungen nicht erfasst werden, ist ihre Aussagekraft stark eingeschränkt.

Mathematisch:

$$\text{Zuwendungsquote} = \frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

Büdelndorf:

Die Zuwendungsquote beträgt 1,6 % und ist damit deutlich niedriger als im Vorjahr mit 7,4 %.

4.5.6 Fehlbetragsquote

Allgemein:

Die Fehlbetragsquote gibt an inwieweit das Eigenkapital durch den Jahresfehlbetrag beansprucht wird. Eine hohe Fehlbetragsquote ist daher im Rahmen einer Analyse von Jahresabschlüssen grundsätzlich negativ zu werten.

Mathematisch:

$$\text{Fehlbetragsquote} = \frac{\text{Negatives Jahresergebnis} \times (-100)}{\text{Ergebnisrücklage} + \text{Allg. Rücklage}}$$

Büdelndorf:

Da es für das Jahr 2012 kein negatives Jahresergebnis gibt, fällt diese Berechnung weg.

4.5.7 Aufwandsdeckungsgrad

Siehe Ausführungen unter 4.3.8.

4.5.8 Personalintensität (auch „Personalaufwandsquote“)

Allgemein:

Die Personalintensität weist den Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen aus. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird. Eine Personalintensität von 40 % sagt z.B. aus, dass 40 % der Gesamtaufwendungen auf Personalausgaben zurückzuführen sind.

Diese Kennzahl ist jedoch besonders kritisch zu hinterfragen, da ein interkommunaler Vergleich über diese Kennzahl nur erfolgen kann, wenn identische Rahmenbedingungen bestehen. Dies dürfte jedoch nur in sehr seltenen Ausnahmefällen gegeben sein. Zu beachten ist zum Einen, dass Personalerträge (z.B. Zuschüsse für Maßnahmen von Arbeitsamt bzw. Arbeitsagentur oder Mutterschaftsgelder) in der Kennzahl keine Berücksichtigung finden. Eine Stadt mit vielen geförderten Arbeitskräften hat einen hohen Personalaufwand – die „Nettobelastung“ ist jedoch geringer. Diese wird jedoch bei der Personalintensität nicht berücksichtigt. Zum Anderen kann durch Fremdvergabe (z.B. an externe Reinigungsfirmen, EDV-Beratungen usw.) der Personalaufwand und damit die Personalintensität reduziert werden, obwohl die Aufwendungen der Stadt nicht in gleichem Maße gesunken sind.

Mathematisch:

$$\text{Personalintensität} = \frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Büdelndorf:

Die Personalintensität liegt mit 34,4 % über dem Wert vor Jahresfrist mit 29,5 %.

4.5.9 Drittfinanzierungsquote

Allgemein:

Die Drittfinanzierungsquote gibt das Verhältnis zwischen den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten und den bilanziellen Abschreibungen an.

Mathematisch:

$$\text{Drittfinanzierungsquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} \times 100}{\text{Bilanzielle Abschreibung auf Anlagevermögen}}$$

Büdelsdorf:

Die Drittfinanzierungsquote der Stadt Büdelsdorf betrug im Haushaltsjahr 2011 28,4% und ist damit niedriger als im Vorjahr (30%)

4.6 Analyse der Finanzlage

Für die kurzfristige Verbindlichkeitsquote, Eigenkapitalquoten I und II sowie dynamischer Verschuldungsgrad, wird auf die Ausführungen unter 4.4. verwiesen.

4.6.1 Eigenkapitalreichweite

Allgemein:

Die Eigenkapitalreichweite zeigt das Verhältnis von Eigenkapital zu Jahresfehlbetrag an. Die Eigenkapitalreichweite kann nur dann angewendet werden, wenn ein Jahresfehlbetrag vorliegt. In diesem Fall zeigt die Eigenkapitalreichweite an, um das wie Vielfache das Eigenkapital den Jahresfehlbetrag übersteigt.

Gleichzeitig lässt diese Kennzahl den Rückschluss zu, in wie viel Jahren (bei gleichbleibendem Jahresfehlbetrag) das Eigenkapital durch den Jahresfehlbetrag aufgebraucht wäre. Eine Eigenkapitalreichweite von 5 zeigt also an, dass bei konstantem Jahresfehlbetrag in 5 Jahren das Eigenkapital vollständig aufgebraucht wäre.

Es wird ausdrücklich vor der Illusion gewarnt, dass Jahresfehlbeträge unschädlich seien, solange ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist. Jeder Jahresfehlbetrag ist ein Wertverzehr zu Lasten folgender Generationen.

Mathematisch:

$$\text{Eigenkapitalreichweite} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Jahresfehlbetrag}}$$

Büdelsdorf:

Da für das Jahr 2012 kein negatives Jahresergebnis vorliegt, fällt diese Berechnung weg.

5 Ausblick

Während der Jahresabschluss grundsätzlich vergangenheitsbezogen ist, sind in den Lagebericht auch zukunftsorientierte Elemente einzubeziehen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (siehe 6.), sondern auch auf die Darstellung zukünftiger Entwicklungen auf anderen Geschäftsfeldern.

Deshalb werden im Rahmen der Berichtspflicht auch die Chancen, die eine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt haben können, dargestellt und erläutert. Gleiches gilt für die Risiken, die sich unmittelbar auf die Haushaltswirtschaft auswirken können.

5.1. Vermögens- und Schuldenentwicklung

Die bilanziellen Werte des Sachanlagevermögens werden sich durch die planmäßigen Abschreibungen in den folgenden Jahren reduzieren. Zur Erhaltung des Sachanlagevermögens der Stadt Büdelsdorf bedarf es also entsprechender Investitionen. Der Gesamtbetrag der geplanten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit beläuft sich für 2013 auf rund 3 Mio. Euro. Dies allein sorgt für eine stabile Entwicklung des Sachanlagevermögens.

Der geplante Schulneubau der Heinrich-Heine-Schule wird voraussichtlich ab 2014 bzw. 2016 verstärkt Auswirkungen auf den Haushalt haben. Er bedeutet die Investition eines zweistelligen Millionenbetrages und damit die Schaffung von Sachanlagevermögen, aber auch eine Erhöhung der Schulden in vergleichbarer Höhe. Genaueres lässt sich sagen, sobald die Entscheidungen getroffen worden sind, in welcher Art und Weise der Neubau stattfinden soll.

5.2. Ergebnisentwicklung

Dies ist mittlerweile der vierte Jahresabschluss der Stadt Büdelsdorf, der nach den Vorschriften des doppelten Rechnungswesens erstellt wurde. Wie bereits im Jahr 2010 und 2011, zeigt sich auch für das Jahr 2012 ein Jahresüberschuss, wenngleich auch nicht in stattlicher Höhe. Hierin sind jedoch wieder Einmaleffekte (besonders im Bereich der Gewerbesteuer, der Auflösung von Rückstellungen und der Wertentwicklung der Beteiligungen) enthalten. Strukturell ist für die nächsten Jahre ein ähnlich positives Ergebnis nicht zu erwarten.

5.3. Wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Haushaltsentwicklung

Im Rahmen des Lageberichts ist nicht auf alle Chancen und Risiken einzugehen, sondern nur auf die wesentlichen, d.h. solche, die den weiteren Verlauf des Haushaltsjahres erheblich beeinflussen können. Der Chancenaspekt ist dem Risikoaspekt gleichgestellt. Nur Chancen oder nur Risiken darzustellen, wäre folglich unzulässig.

Welche Entwicklungen im kommunalen Bereich unter Chancen („Möglichkeit von positiven zukünftigen Entwicklungen“) und Risiken („Möglichkeit von negativen zukünftigen Entwicklungen“) zu fassen sind, kann nur im Einzelfall bestimmt werden.

Im Haushaltsjahr 2012 zeigte sich eine solide Entwicklung der deutschen Wirtschaft. Dessen ungeachtet hatte die Stadt Büdelsdorf Anfang des Jahres mit stark rückläufigen Gewerbesteuerereinnahmen zu kämpfen. Dieser Trend hat sich mittlerweile gedreht, verdeutlicht aber doch, dass die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung nur bedingte Aussagekraft hat, in Bezug auf die Entwicklung der städtischen Finanzen.

Derzeit geht man davon aus, dass sich die deutsche Wirtschaft auch weiterhin positiv entwickeln wird, allerdings nicht mehr mit der gleichen Kraft wie Ende 2011 oder in 2012.

Ob die, derzeit vor allem europäische, Staatsschuldenkrise Auswirkungen auf die Realwirtschaft und damit die Unternehmen in Schleswig-Holstein und besonders Büdelsdorf haben wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös beurteilen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass rund die Hälfte der Gewerbesteuerereinnahmen der Stadt Büdelsdorf von nur vier Unternehmen stammen. Verschlechterungen der Ertragssituation bei diesen Unternehmen haben somit direkten Einfluss auf die Einnahmesituation der Stadt. Dies stellt ein erhebliches Risiko dar. Positiv ist festzuhalten, dass der Wirtschaftsstandort Büdelsdorf nicht an Attraktivität verloren hat und für die Zukunft weitere Ansiedelungen mittelständischer Unternehmen hinreichend wahrscheinlich sind.

Die neue europäische Bankenregulierung „Basel III“ lässt befürchten, dass die Kreditvergabe an Gebietskörperschaften seitens der Banken zurückgefahren wird. Einzelne Banken ziehen sich bereits aus diesem Geschäftsfeld zurück. Zukünftig könnten (ähnlich den Ratings der staatlichen Kreditaufnahme z.B. AAA) auch für Kommunen bankinterne Ratings Anwendung finden.

Hierdurch könnte eine Kreditaufnahme schwieriger und teurer werden.

Für die im Herbst stattfindende Bundestagswahl haben alle großen Parteien Änderungen im Steuersystem angekündigt, auch über eine Neuregelung des Finanzausgleichs wird nachgedacht. Zum einen betrifft dies direkt die Anteile der Gemeinden an Einkommen- und Umsatzsteuer. Werden Länder wie Bayern zukünftig weniger in den Länderfinanzausgleich einzahlen, wird Schleswig-Holstein weniger Geld erhalten, mit den entsprechenden Folgen für die Kommunen.

6. Nachtragsbericht

Im Nachtragsbericht ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind. Der Nachtragsbericht bezieht sich auf die Zeit nach dem Bilanzstichtag und erstreckt sich somit vom 31.12.2012 bis zu dem Tag der endgültigen Fertigstellung und Auslieferung des Lageberichts an die Adressaten. Damit wirkt der Nachtragsbericht den Informationsdefiziten entgegen, die diesem notwendigerweise anhaften, weil er sich auf die Zeit zwischen den beiden vorausgegangenen Bilanzstichtagen bezieht und erst mit einiger zeitlicher Verzögerung veröffentlicht wird.

Der Nachtragsbericht erweitert also den zeitlichen Rahmen für die Beurteilung der Geschäftsentwicklung und der Lage der Kommune über das Haushaltsjahr 2012 hinaus in die Gegenwart.

Zu berichten ist über eingetretene Vorgänge, also tatsächlich eingetretene Ereignisse und Entwicklungen, sofern diese von besonderer Bedeutung sind. Dabei kann es sich um positive und um negative Ereignisse handeln. Insbesondere ungünstige Entwicklungen und Ereignisse dürfen in keinem Fall außer Acht gelassen werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind grundsätzlich solche, die geeignet sind, die Beurteilung der Geschäftsentwicklung und der Lage der Kommune, wie sie durch den Jahresabschluss und den Lagebericht im Übrigen vermittelt werden, nicht unerheblich zu beeinflussen. Insbesondere handelt es sich um Vorgänge, welche die grundlegende Einschätzung der Zukunftsaussichten der Kommune beeinflussen können.

Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung können aus unterschiedlichen Bereichen stammen. So können sich etwa die Rahmenbedingungen der Kommune wesentlich verändert haben. Hierzu zählen: Gesetzesänderungen, Umschwünge in der gesamtwirtschaftlichen-konjunkturellen Entwicklung, Schadens- oder Unglücksfälle u.v.m.

Ferner kann auch über wichtige kommunalpolitische Entscheidungen nach Abschluss des Haushaltsjahres zu berichten sein. Hierzu könnten z.B. die folgenden Maßnahmen gehören: Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen, Beschlüsse über erhebliche Investitionen usw.

Nicht berichtspflichtig im Nachtragsbericht sind dagegen bloße Erwägungen, bestimmte Vorhaben in Zukunft in Angriff nehmen zu wollen.

Berichtenswert erscheinen hier vor allem folgende Sachverhalte:

Die Neuordnung der Kapitalstruktur der Sparkasse Mittelholstein, an der die Stadt Büdelsdorf beteiligt ist, kann eine Veränderung in der Bewertung nach sich ziehen. Die in den letzten Jahren durchweg positiven Effekte könnten sich drehen und die Bilanz durch Abwertungen belasten. Genaueres diesbezüglich bleibt abzuwarten.

Die voranschreitende Schulentwicklung in Bezug auf einen Neubau der Heinrich-Heine-Schule wird in absehbarer Zeit konkretisieren ob, wann und auf welche Art der Haushalt in Zukunft belastet und an anderer Stelle ggf. auch entlastet wird.

Die Rader Hochbrücke ist aktuell für Lastwagen über 7,5 Tonnen gesperrt worden, der restliche Verkehr darf aufgrund von Baumängeln nur noch einspurig über die Brücke. Die Sanierung wird mindestens vier Monate in Anspruch nehmen, während die Bauarbeiten am Rendsburger Kanaltunnel noch mindestens bis 2015 dauern. Damit sind die wichtigsten Nord-Süd Verbindungen, zumindest für den Schwerlastverkehr, nur sehr eingeschränkt nutzbar. Dies wird sich für die Büdelsdorfer Wirtschaft negativ bemerkbar machen, vielleicht auch bei Gewerbeansiedelungen.

Ob und wie stark sich dieses in den Finanzen der Stadt Büdelsdorf niederschlägt, lässt sich noch nicht beurteilen.

Im übrigen zeigt sich im Jahr 2013 bisher eine solide Haushaltslage, die den Planungen entspricht.

Büdelsdorf, den 31. Juli 2013

I.A. 

Rainer Hinrichs



André Clasen

Jahresabschluss 2012 der Stadt Büdelsdorf

Der Hauptausschuss ist nach § 95 n Abs. 5 GO für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig, wenn – wie bei der Stadt Büdelsdorf – kein Rechnungsprüfungsamt besteht.

Nach § 95 n Abs. 5 GO i.V.m. § 95 n Abs. 1 GO prüft dieser „den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.“

Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind derzeit:

Herr Carsten Pahl (Vorsitzender),
Herr Horst Eckert,
Herr Martin Hartig,

Herr Horst Beyer (1. stellv. Vorsitzender),
Frau Maike Wilken,

Herr Jochen Bredenbeck, (2. stellv. Vorsitzender),
Herr Niels Faust

Im Rahmen eines am 09.08.13 durchgeführten Workshops wurden die dort anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses und die Vertreterinnen und Vertreter der politischen Gremien durch den Kämmerer der Stadt Büdelsdorf, Herrn André Clasen, in die Lage versetzt, den Jahresabschluss des Haushaltsjahres beurteilen zu können.

Wesentliche dort behandelte Prüfungsfelder waren die einzelnen Positionen der Bilanz und die Ergebnis- und Finanzrechnung. Ferner wurden Anhang und Lagebericht erläutert. Sämtliche Unterlagen waren danach für eine eingehende Prüfung und Erläuterung einzelner Problemfelder durch die Finanzverwaltung im Rathaus der Stadt Büdelsdorf einsehbar.

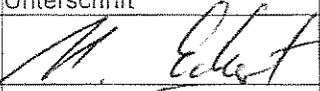
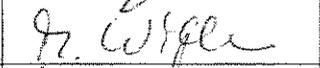
Der Hauptausschuss erteilt – frei nach dem Muster aus der Kommentierung zu § 95 n GO - folgenden freiwilligen Bestätigungsvermerk

„Wir haben den Jahresabschluss 2012, bestehend aus der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht der Stadt Büdelsdorf zum Stichtag 31.12.2012 nach § 95 n GO geprüft. Die Bilanz zum 31.12.2012 gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Sie wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen wurden beachtet. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Der Lagebericht steht im Einklang mit der Bilanz und seine sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Insoweit wird dieser Bestätigungsvermerk ohne Einschränkungen erteilt.

Büdelsdorf, 15.08.2013

Name, Vorname	Unterschrift
Eckert, Horst	
Faust, Niels	
Bredembeck, Jochem	
Wilsen, Chailse	
Beyer, Horst	
Feartig, Martin	
Pahl, Carsten	